



Tätigkeitsbericht der ElCom 2013



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Impressum

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33 · Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch · www.elcom.admin.ch

Bilder Swiss Eole (S. 1)
 Axp0 (S. 8, 34)
 Swissgrid (S. 16)
 Vattenfall (S. 22)
 ElCom (S. 40)

Auflage D: 400, F: 200, I: 50, E: 100
Erscheint in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache · 6/2014

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Präsidenten.....	4
2	Vorwort des Geschäftsführers.....	6
3	Die Netze	8
3.1	Fakten und Zahlen des Schweizer Stromnetzes.....	8
3.2	Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid	12
3.3	Netzausbau und Netzplanung	12
3.4	Netzverstärkungen	14
4	Die Versorgungssicherheit.....	16
4.1	Qualität der Versorgung	16
4.2	Bericht Versorgungssicherheit	18
4.3	Marktbeobachtung.....	19
4.4	Systemdienstleistungen	19
5	Der Schweizer Strommarkt.....	22
5.1	Marktsituation	22
5.2	Tarife Übertragungsnetz	24
5.3	Tarife Verteilnetz	24
5.4	Gerichtspraxis	29
5.5	Sunshine-Regulierung.....	30
5.6	Netzzugang	32
5.7	Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	33
6	Internationales	34
6.1	Engpassmanagement.....	34
6.2	Grenzkraftwerke	35
6.3	Markttransparenz.....	36
6.4	Auktionserlöse	36
6.5	Internationale Gremien	38
6.6	Internationale Rechtsentwicklung.....	39
7	Über die ECom	40
7.1	Aufgaben	40
7.2	Organisation und Personelles	41
7.2.1	Kommission	42
7.2.2	Fachsekretariat.....	43
7.3	Finanzen.....	46
7.4	Veranstaltungen.....	46
7.4.1	ECom Forum 2013.....	46
7.4.2	Informationsveranstaltungen für die Netzbetreiber	46
8	Anhang	47
8.1	Geschäftsstatistik	47
8.2	Beschwerdenstatistik	47
8.3	Sitzungsstatistik	47
8.4	Publikationen	48
8.5	Glossar	54
8.6	Abkürzungs-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis.....	56

1 Vorwort des Präsidenten



Carlo Schmid-Sutter
Präsident der ECom

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission hat gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) vom 23. März 2007 die Aufgabe, die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen und hoheitlich zu vollziehen. Thematisch können ihre Aufsichts- und Vollzugsaufgaben in vier Bereiche gegliedert werden: (1) Tarifprüfungen, Überprüfung der Netznutzungsentgelte und der Energiepreise in der Grundversorgung, (2) Gewährleistung des Netzzuganges für freie Endverbraucher, (3) Überwachung der Versorgungssicherheit und (4) Koordination ihrer Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden. Weitere Aufgaben erwachsen ihr aus dem Energiegesetz (EnG) insbesondere in Bezug auf die kostendeckende Einspeisevergütung.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat sich die Kommission namentlich mit den regulatorischen Grundlagen der Tarifprüfungen auseinandergesetzt und die Versorgungssicherheit eingehend evaluiert. Ausserdem hat sie die Sicherstellung des Zugangs zum Energiemarkt unserer Nachbarländer unterstützt und die Zusammenarbeit der Übertragungsnetzgesellschaft mit einer internationalen Strombörse forciert.

Aus regulatorischer Sicht scheinen mir einige Gedanken zu den Tarifprüfungen richtig: Nachdem die Tarife des Übertragungsnetzes in den letzten Jahren wiederholt von der Elektrizitätskommission geprüft und

ihre Prüfungsgrundsätze in einem äusserst beschwerlichen und ressourcenzehrenden, weil mit durchwegs kassatorischen Gerichtsurteilen iterativ gestalteten Prozess geklärt worden sind, kann sich die Kommission bei der Netzebene 1 nunmehr auf eine summarische Prüfung der Tarife beschränken, solange keine wesentlichen Veränderungen in Anlagen und Betrieb der nationalen Netzgesellschaft zu verzeichnen sind.

Bei den Tarifen der Versorgungsnetze hat die Kommission, wie in Abschnitt 5.5 dieses Berichtes zu lesen ist, die Arbeiten an der sogenannten Sunshine-Regulierung an die Hand genommen und so weit vorangetrieben, dass diese im zweiten Semester 2014 in eine zweijährige Testphase gehen kann. Die Kommission erwartet von diesem neuen Regulierungsansatz eine Reduktion der Verfahren.

Grundlage wird aber die cost-plus-Regulierung bleiben, wie sie in Art. 15 StromVG vorgesehen ist. Die mit der cost-plus-Regulierung ausgesprochene Garantie kostendeckender Preise minimiert unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit die Gefahr nicht amortisierbarer Investitionen und hält damit die Investitionsbereitschaft der Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufrecht. Dies zeigt sich im Investitionsverhalten der Netzbetreiber: In den seit Inkrafttreten des StromVG vergangenen 6 Jahren haben sich die Inves-

titionen in das schweizerische Stromnetz konstant bei einem Wert von jährlich 1.4 Milliarden Franken gehalten.

Die Kommission ist sich allerdings des Umstandes bewusst, dass auch cost-plus-Regulierungen im Investitionsbereich auf Dauer nur dann keine Investitionsbarriere bedeuten, wenn der Regulator berechenbar und zuverlässig Beurteilungskriterien anwendet, die er zuvor bekannt gegeben hat. In diesem Sinne sind unter anderem die so genannten Rapperswiler Kriterien vom 25. November 2010 und die Möglichkeit der Vorabbescheide bei den «weitergehenden Netzverstärkungen» gemäss der Weisung 4/2012 der ElCom vom 31. Oktober 2012 zu verstehen.

Die Kommission ist bestrebt, auch im nächsten Jahr eine Regulierung zu betreiben, welche nicht in die Strukturen der Branche steuernd eingreift, die Rechts- und Investitionssicherheit wahrt, das Schwergewicht auf informelle und rasche Verfahren legt, dabei aber stets die Gewährleistung einer monopolrentenfreien Tarifierung im Auge hat.

Zum Schluss danke ich Werner Geiger und Hans Jörg Schötzau im Namen der Kommission für ihre Tätigkeit in der Kommission. Sie haben aus Altersgründen per Ende Jahr ihren Rücktritt aus der Kommission eingereicht. Mit ihrer grossen praktischen Erfahrung in der Wirtschaft und ihrem

fundierten Fachwissen haben sie den Aufbau der ElCom mit grossem persönlichem Engagement unterstützt und die Arbeit in diesem hochkomplexen interdisziplinären Umfeld massgeblich mitgeprägt. Den vom Bundesrat neu gewählten Mitgliedern Christian Brunner und Antonio Taormina wünsche ich Erfolg bei ihrer Tätigkeit.



2 Vorwort des Geschäftsführers



Renato Tami
Geschäftsführer ECom

Das Fachsekretariat unterstützt die Kommission technisch und fachlich, bereitet ihre Entscheide vor und setzt diese um. Es leitet die rechtlichen Verfahren und führt die erforderlichen Abklärungen durch. Zwischen 2008 und 2013 hat die ECom insgesamt 249 Verfügungen erlassen. Davon verabschiedete sie alleine im Berichtsjahr 96 Verfügungen, was zeigt, wie intensiv und spannend das Jahr 2013 war.

Die Arbeit nahm insbesondere im Zusammenhang mit der Vergütung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen deutlich zu. Im Berichtsjahr war eine grosse Zunahme der Gesuche zu verzeichnen; 2013 waren es 95 Gesuche – gegenüber 37 im Jahr 2012 und 11 im Jahr 2011. 61 der 95 Gesuche konnten mittels Verfügung erledigt werden. In den letzten vier Jahren wurden insgesamt 91 Verfügungen zu Kosten für Netzverstärkungen im Umfang von rund 18.5 Millionen Franken bei einer Kraftwerksleistung von insgesamt 123.4 MW erlassen.

Die ECom hat im August 2013 entschieden, dass Stickleitungen mit oder ohne Versorgungscharakter, die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum von Swissgrid überführt werden müssen. Die entsprechende Verfügung ist mittlerweile rechtskräftig. Damit ist das schweizerische Übertragungsnetz technisch in Abgrenzung zum Verteilnetz

einheitlich definiert. Das Übertragungsnetz umfasst somit alle Leitungen und Anlagen auf der Spannungsebene 220/380 kV.

Die Rahmenbedingungen für die Elektrizitätsbeschaffung entwickelten sich erfreulicherweise in Richtung mehr Wettbewerb. Die ECom hat die Daten der gut 80 grössten Netzbetreiber erfasst, um die Wechselrate zu eruieren. Nachdem bereits in den Vorjahren Bewegung in den Markt gekommen ist, wurde in der letzten Erhebung ein weiterer markanter Sprung Richtung Markt festgestellt. Im 2014 werden 27 Prozent der berechtigten Endverbraucher im freien Markt sein, was einem Anteil von 47 Prozent der marktberechtigten Energiemenge entspricht. Damit haben sich beide Anteile im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt.

Als Folge des zunehmenden Wettbewerbs bei der Elektrizitätsbeschaffung häuften sich auch die Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang. In einem Fall war streitig, wer als Zugangsberechtigter zu gelten hat. Die ECom stellte klar, dass nicht die Messstelle, sondern die Verbrauchsstätte, das heisst die Betriebsstätte eines Endverbrauchers, in den Markt eintritt. Um Zugang zum Netz zu erhalten, reicht eine Schätzung des Verbrauchs aus. In einem andern Fall hat die ECom einem Endverbraucher den Netzzugang gewährt, den ihm sein Netzbetreiber mit der Be-

gründung verweigert hatte, im Vertrag aus dem Jahre 1983 sei eine einjährige Kündigungsfrist vereinbart worden. Die ECom entschied, dass die Regelung in der Stromversorgungsverordnung dem privatrechtlichen Vertrag vorgehe und eine Kündigung bis 31. Oktober per Ende Jahr genügend war.

Erfreulich sind auch die letzten Erhebungen der ECom bezüglich der Versorgungsqualität, die sich unter anderem durch eine hohe Netzverfügbarkeit auszeichnet. Im Jahr 2012 betrug die durchschnittliche Dauer der ungeplanten Unterbrechungen pro Endverbraucher 22 Minuten. Das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Zunahme von 6 Minuten, die sich hauptsächlich durch ausserordentliche Naturereignisse wie eine Kälteperiode in den Monaten Januar und Februar erklären lässt. Im europäischen Vergleich besitzt die Schweiz trotz der leichten Zunahme nach wie vor eine sehr gute Netzverfügbarkeit, die sie unter die besten fünf Länder der kontinentalen Rangliste setzt.

Die ECom hat im Berichtsjahr neu auch ein Leitbild erarbeitet. Es soll das Selbstverständnis der ECom aufzeigen und auch die Handlungsgrundsätze umreissen. Sie finden das Leitbild im Kapitel 7 dieses Tätigkeitsberichtes.



3 Die Netze



Das Übertragungsnetz in Tavanasa (GR)

3.1 Fakten und Zahlen des Schweizer Stromnetzes

Die ElCom erhob auch im Berichtsjahr wie bisher die Kostenrechnungsdaten aller Netzbetreiber. Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Anlagen des Schweizer Stromnetzes. Sie enthält die vollständigen Angaben von rund 680 der rund 700 Netzbetrei-

ber; alle grossen Netzbetreiber sind darin erfasst. Bei diesen Daten handelt es sich um die selbst deklarierten Werte der Netzbetreiber. Sie sind nur teilweise durch die ElCom plausibilisiert worden.

Anlageklasse	2010	2011	2012	Einheit
Trasse Rohranlage HS (NE3), MS (NE5) und NS (NE7)	101'409	102'832	104'894	km
Kabel (NE3)	1'893	1'917	1'980	km
Kabel MS (NE5)	30'607	31'370	32'174	km
Kabel NS (NE7)	72'852	72'491	73'382	km
Kabel Hausanschlüsse (NE7)	45'926	46'454	47'957	km
Leitungen (NE1)	6'750	6'750	6'750	Strang-km
Freileitung (NE3)	7'057	6'935	6'918	Strang-km
Freileitung MS (NE5)	12'232	11'888	11'570	Strang-km
Freileitung NS (NE7)	11'558	11'117	10'835	Strang-km
Unterwerk NE2, NE3, NE4 und NE5	1'114	1'192	1'144	Anzahl

Anlageklasse	2010	2011	2012	Einheit
Transformator NE2	150	158	154	Anzahl
Schaltfeld NE2	139	164	185	Anzahl
Transformator NE3	92	96	97	Anzahl
Schaltfeld NE3	1'917	2'268	2'577	Anzahl
Transformatoren NE4	1'117	1'140	1'147	Anzahl
Schaltfeld NE4	1'384	1'781	1'906	Anzahl
Transformator NE5	1'067	785	585	Anzahl
Schaltfeld NE5	27'467	27'811	27'366	Anzahl
Trafostation NE6	48'985	49'190	51'100	Anzahl
Masttrafostationen NE6	6'287	6'150	5'716	Anzahl
Kabelverteilkabinen NS (NE7)	155'764	158'937	156'839	Anzahl
Anzahl Netzbetreiber	687	683	679	

Tabelle 1: Anlagen des Schweizer Stromnetzes

Insgesamt haben sich die Anlagen des Schweizer Stromnetzes im Verlauf der letzten Jahre kaum verändert. Auffällig ist die Reduktion der Freileitungen auf allen Netzebenen des Verteilnetzes zugunsten der Kabel.

Der Gesamtwert der Anlagen beträgt knapp 18 Milliarden Franken und die Erlöse für die Netznutzung belaufen sich auf 3.3 Milliarden Franken pro Jahr. Die folgenden Abbildungen 1 und 2 zeigen, wie sich diese beiden Summen nach Grösse der Unternehmen aufteilen. In den beiden Abbildungen sind die hundert grössten Netzbetreiber zu Zehnergruppen zusammengefasst, die übrigen Netzbetreiber

zu einer weiteren Gruppe. Wie so ersichtlich wird, besitzen die grössten 10 Netzbetreiber (dunkelblau) gemeinsam über 40 Prozent, die grössten 50 Netzbetreiber (dunkelblau, braun, grün, violett und hellblau) insgesamt drei Viertel und die nächstgrössten 50 Netzbetreiber zusammen knapp 10 Prozent des Werts aller deklarierten Anlagen (Abbildung 1). Die 600 restlichen Netzbetreiber verfügen damit über lediglich rund einen Sechstel der Anlagewerte im Verteilnetz. Dieser Verteilung entsprechen die erwirtschafteten Netznutzungserlöse (Abbildung 2). Die relative Bedeutung der Netzbetreiber nach Unternehmensgrösse hat sich im Beobachtungszeitraum nicht verändert.

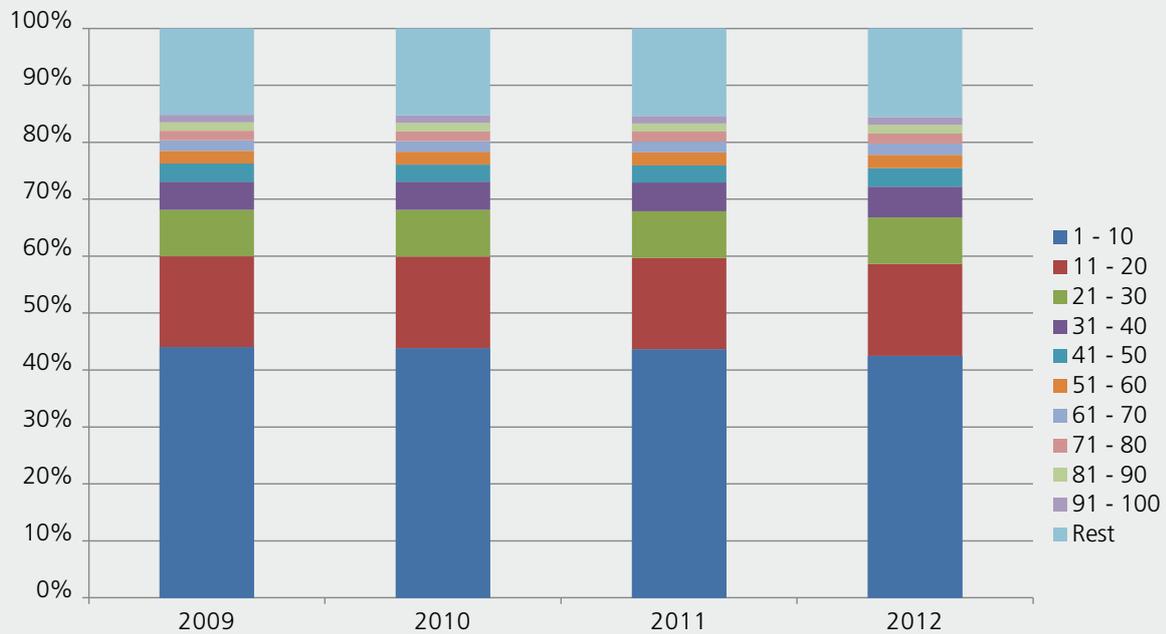


Abbildung 1: Prozentuale Eigentumsanteile am Verteilnetz nach Unternehmensgröße

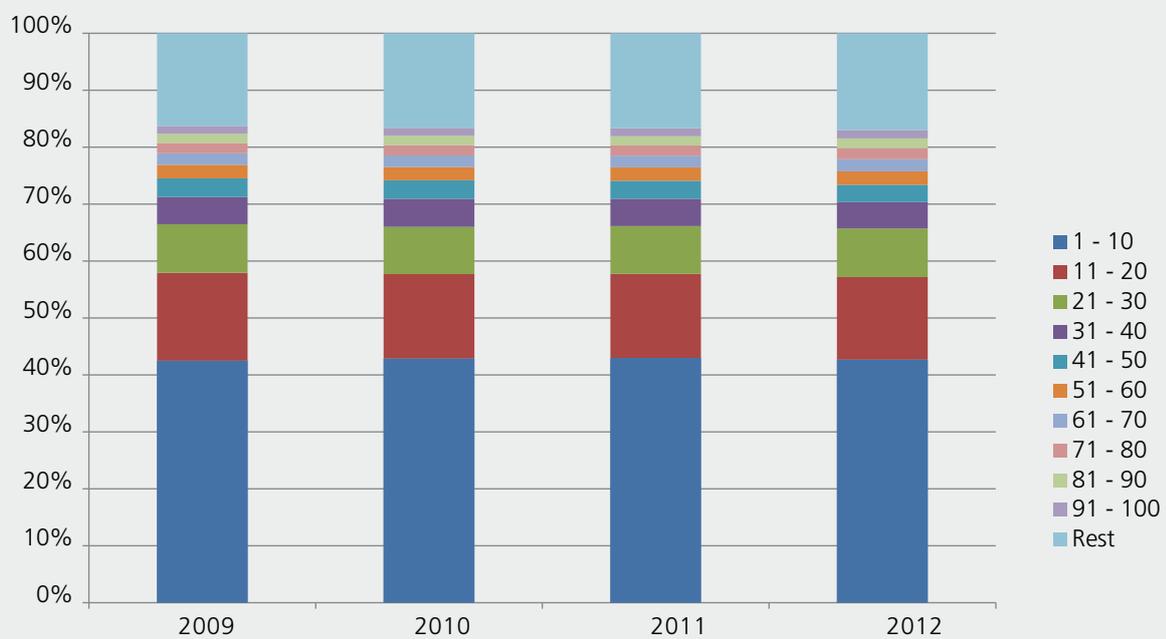


Abbildung 2: Prozentualer Anteil der Netznutzungserlöse des Verteilnetzes nach Unternehmensgröße

Die folgende Abbildung 3 zeigt, wie sich die Netzkosten anteilmässig zusammensetzen. Sie bestehen zu je rund 40 Prozent aus den Betriebs- und Kapitalkosten. Der Rest wird aus Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sowie direkten Steuern gebildet. Die vergleichsweise geringe Bedeutung der Steuern erklärt sich vor allem damit, dass nur 220,

also nur ein Drittel der Verteilnetzbetreiber steuerpflichtig sind. Die vom Netz bezahlten Steuern betragen jeweils 2 bis 3 Prozent, im Jahr 2012 waren dies 84 Millionen Franken. Es fällt auf, dass der Anteil der Abgaben und Leistungen an den Kosten von rund 13 (2009) auf gegen 16 Prozent (2012) angestiegen ist.

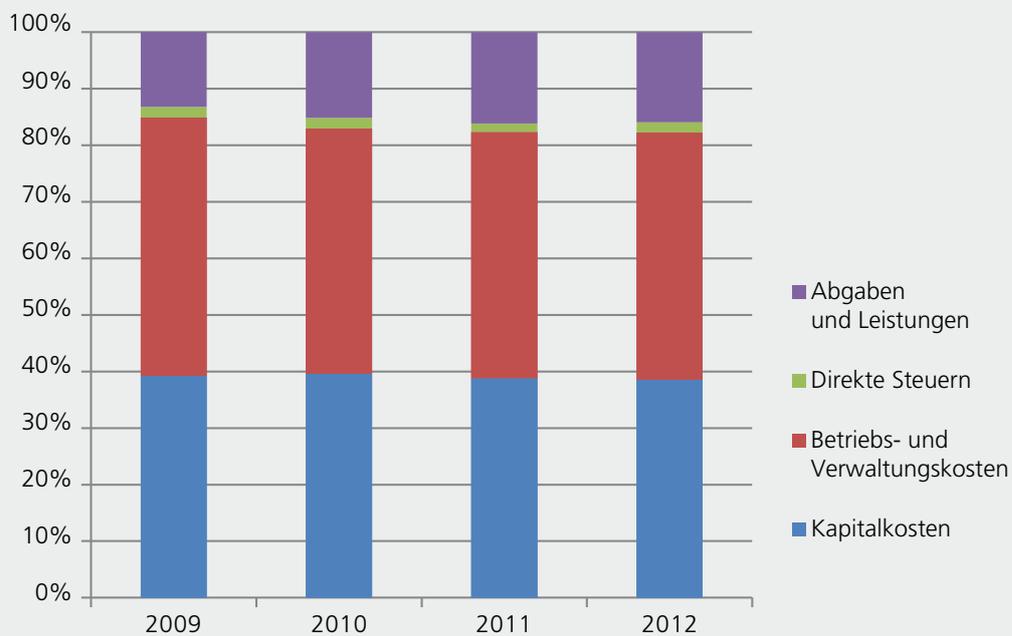


Abbildung 3: Zusammensetzung der Netzkosten

3.2 Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid

Im Januar 2013 vollzogen jene grossen Übertragungsnetzeigentümer, die Ende 2012 die entsprechenden Sacheinlageverträge unterzeichnet hatten, die Überführung ihrer Netze auf Swissgrid mittels Übertragung der Aktien der entsprechenden Übertragungsnetzgesellschaften. Für den Übertragungsnetzeigentümer, der den Sacheinlagevertrag nicht unterzeichnet hatte, stellte Swissgrid im November 2012 bei der ElCom den Antrag, das Netz mit Verfügung zu überführen. Die ElCom folgte diesem Antrag und ordnete mit der Verfügung vom 3. Juni 2013 die Übertragung der Aktien der Netzgesellschaft auf Swissgrid an. Gegen diese Verfügung wurde Beschwerde erhoben. Das Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht war Ende des Berichtsjahres noch hängig. Die Überführung weiterer, nicht in Übertragungsnetzgesellschaften ausgegliederter Teile des Übertragungsnetzes ist Anfang 2014 erfolgt.

Die ElCom hatte vor der Transaktion des Übertragungsnetzes die Methode zur Bewertung der zu überführenden Anlagen festgelegt. Die entsprechende Verfügung vom September 2012 sah vor, dass sich die Werte der Über-

tragungsnetzanteile nach den regulatorischen Werten richten, die in der Stromversorgungsgesetzgebung für die Tarifierung gelten. Dies hätte einem Wert von gut 2 Milliarden Franken entsprochen. Diverse Unternehmen führten gegen diese Verfügung Beschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht hiess in einem Urteil Ende 2013 diese Beschwerden gut und wies die Sache zur Neuurteilung an die ElCom zurück. Es machte verschiedene Vorgaben zur anzuwendenden Bewertungsmethode.

Die ElCom entschied im August zudem, dass Sticleitungen mit oder ohne Versorgungscharakter, die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Swissgrid AG überführt werden müssen. Die entsprechende Verfügung ist mittlerweile rechtskräftig. Damit ist nun eine schweizweit einheitliche Zuordnung von Sticleitungen zum Übertragungsnetz gewährleistet. Das Übertragungsnetz umfasst somit grundsätzlich alle Leitungen und Anlagen auf der Spannungsebene 220/380 kV.

3.3 Netzausbau und Netzplanung

Die ElCom hat festgehalten, dass der Netzbetreiber die freiwillig übernommenen Kosten für die Verlegung von Leitungen unter gewissen Umständen anrechnen kann. Die unternehmerische Entscheidung und die Ver-

antwortung für eine solche vertragliche Vereinbarung liegen beim Netzbetreiber. Bei den im Einzelfall zu prüfenden Verlegungskosten steht das Kriterium der Effizienz im Vordergrund.

Investitionen ins Verteilnetz

Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben prüft die ElCom, ob genügend Investitionen getätigt werden, damit das Stromnetz in gutem Zustand bleibt. Für die Jahre 2009 bis 2012 weisen die Verteilnetzbetreiber Investiti-

onen von jährlich rund 1.4 Milliarden Franken aus, gegenüber Abschreibungen von gut 0.8 Milliarden Franken (vgl. Abbildung 4). Da die Versorgungsqualität im internationalen Vergleich als sehr gut bezeichnet werden kann

(vgl. Ziff. 4.1) und zudem die Investitionen die Abschreibungen deutlich übersteigen, erachtet die ElCom die Investitionen als genügend.

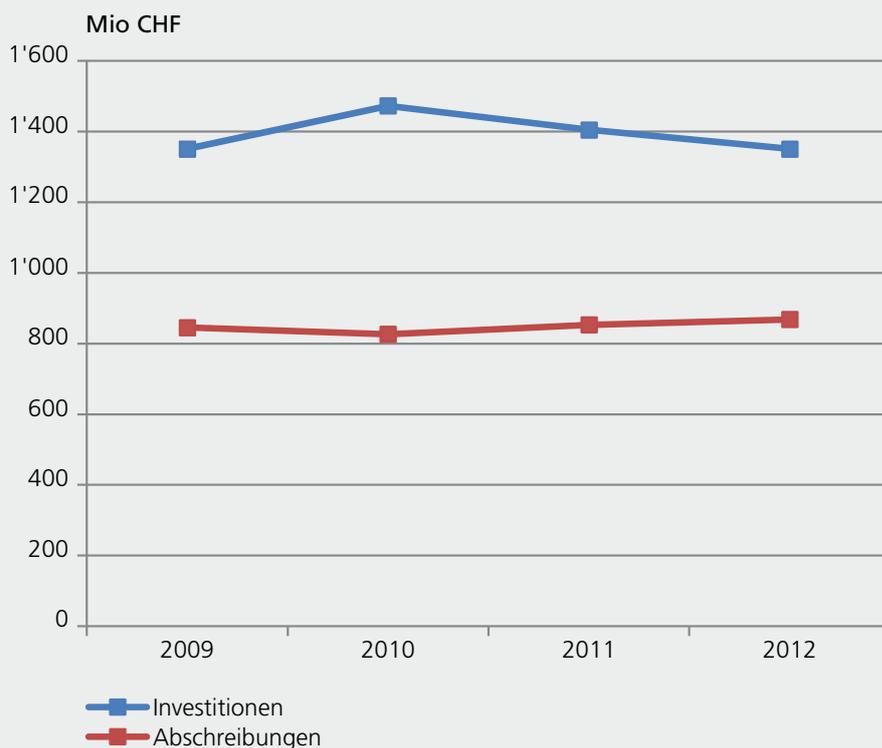


Abbildung 4: Entwicklung der Investitionen und Abschreibungen im Verteilnetz

Mehrjahrespläne

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Mehrjahrespläne für den Ausbau der Netzinfrastruktur zu erstellen. Swissgrid ist für die Planung des gesamten Übertragungsnetzes verantwortlich. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Netz kontinuierlich unterhalten und ausgebaut wird. Die ElCom begleitet Swissgrid bei der Ausarbeitung der Mehrjahrespläne und beurteilt diese unter dem Aspekt der Anrechenbarkeit für die Tarifikalkulation sowie der regionalen Ausgewogenheit der Investitionen. Im Berichtsjahr konnten mit Swissgrid lediglich prozedurale Fragen zur

Ausgestaltung und Beurteilung der Mehrjahresplanung diskutiert werden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung über die Mehrjahresplanung des Übertragungsnetzes war wegen der Überführung der Netzanlagen auf Swissgrid, der Überarbeitung der Planungsinstrumente und wegen noch fehlender Unterlagen im Berichtsjahr noch nicht möglich.

Die ElCom nahm zu Ausbauplänen von Verteilnetzbetreibern dann Stellung, wenn Unsicherheit herrschte bezüglich der Anrechenbarkeit von Kosten unterschiedlicher Ausbauvarianten.

3.4 Netzverstärkungen

Netzverstärkungen können u.a. notwendig werden, um Stromproduzenten von neuer erneuerbarer Energie an das Verteilnetz anzuschliessen. Die Kosten werden von Swissgrid vergütet, indem sie in den SDL-Tarif einkalkuliert werden; die Vergütung bedarf deshalb einer Bewilligung der ElCom. Die ElCom hat nach ersten Erfahrungen die entsprechende Weisung im 2012 überarbeitet und dabei die bisherige Praxis, aber auch die Anliegen der Netzbetreiber berücksichtigt. Die Weisung dient den Netzbetreibern als Leitfaden für das Einreichen von Gesuchen und legt die Grundsätze für deren Beurteilung fest. Insbesondere wurden die Anforderungen an Unterlagen und an den Ausweis der Vergütung in der Kostenrechnung präzisiert und

das Vorgehen beim schrittweisen Ausbau von dezentralen Energieerzeugungsanlagen erläutert. Die ElCom beurteilte im Berichtsjahr 61 Gesuche um Vergütung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen. Zudem wurden zwei Verfügungen im Zusammenhang mit weitergehenden Netzverstärkungen erlassen. In den letzten vier Jahren sind insgesamt 91 Verfügungen (vgl. Tabelle 3) zu den Kosten für Netzverstärkungen im Umfang von rund 18.5 Millionen Franken bei einer Kraftwerksleistung von insgesamt 123.4 MW erlassen worden. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen zu den Netzverstärkungen, die via SDL-Tarif finanziert werden.

	Total	PV	Wind	Übrige
Minimalwert Generatorleistung [kW] ¹⁾	18	18	4'000	90
Maximalwert Generatorleistung [kW] ¹⁾	74'000	667	16'000	74'000
Summe Generatorleistung [kW]	123'378	8'899	20'000	94'479
Durchschnittliche Generatorleistung [kW]	1'386	110	10'000	15'747
Minimalwert Kosten [CHF] ¹⁾	7'141	7'141	1'805'003	19'311
Maximalwert Kosten [CHF] ¹⁾	9'262'389	194'122	9'262'389	2'117'200
Summe Kosten [CHF]	18'404'710	4'215'532	11'067'392	3'121'786
Durchschnittliche Kosten [CHF]	206'794	52'044	5'533'696	520'298
Minimalwert relative Kosten ²⁾ [CHF/kW]	3	25	451	3
Maximalwert relative Kosten ²⁾ [CHF/kW]	2'133	2'133	579	773
Durchschn. relative Kosten ²⁾ [CHF/kW]	149	474	553	33

¹⁾ pro Gesuch / Verfügung

²⁾ Die relativen Kosten entsprechen dem Quotient aus Kosten und installierter Leistung.

Tabelle 2: Statistik der Verfügungen betreffend Netzverstärkung (Stand 31.12.2013)

	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Gesuche	3	5	11	37	95	151
Übertrag aus Vorjahr	–	3	4	4	18	–
Verfügungen	–	4	10	20	57	91
Abgewiesen	–	–	1	3	4	8
Abgeschrieben	–	–	–	–	3	3
Hängig Ende Jahr	3	4	4	18	49	–
Hängig per 31.12.2013	–	–	–	–	49	49

Tabelle 3: Entwicklung der Anzahl Netzverstärkungsverfügungen (Stand 31.12.2013)

4 Die Versorgungssicherheit



Schaltanlage in Laufenburg

4.1 Qualität der Versorgung

Eine hohe Versorgungsqualität zeichnet sich unter anderem durch eine hohe Netzverfügbarkeit aus. In der Schweiz wird die Entwicklung der zeitlichen Netzverfügbarkeit seit 2010 beobachtet. Die ElCom stützt sich für deren Bewertung auf die international üblichen Kennzahlen SAIDI und SAIFI: SAIDI (System Average Interruption Duration Index) quantifiziert die durchschnittliche Unterbrechungsdauer pro Endverbraucher, SAIFI (System Average Interruption Frequency Index) die durchschnittliche Unterbrechungshäufigkeit pro Endverbraucher. Erhoben werden

Dauer und Häufigkeit der ungeplanten Unterbrechungen, die länger als drei Minuten dauern, wie sie sich aufgrund von Naturereignissen, menschlichem Versagen, betrieblichen Ursachen oder Fremdeinwirkungen ergeben.

Die ElCom wertet die Unterbrechungen der 84 grössten Schweizer Netzbetreiber aus; diese decken rund 85 Prozent der in der Schweiz ausgespeisten Energie ab. Wie aus Tabelle 4 hervorgeht, verzeichneten diese im Jahr 2012 insgesamt 7280 ungeplante Unterbrechungen.

	2010	2011	2012	Einheit
Unterbrechungen	5810	6000	7280	Anzahl ungeplante Unterbrechungen
SAIDI	14	16	22	Minuten pro Endverbraucher
SAIFI	0.28	0.28	0.34	Unterbrechungen pro Endverbraucher

Tabelle 4: SAIDI, SAIFI für 2010, 2011 und 2012

2012 betrug die durchschnittliche Dauer der ungeplanten Unterbrechungen pro Endverbraucher 22 Minuten. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 6 Minuten. Die durchschnittliche Häufigkeit der ungeplanten Unterbrechungen stieg im Jahr 2012 ebenfalls an, nämlich auf 0.34 Unterbrechungen pro Endverbraucher. Beide Zunahmen lassen sich hauptsächlich auf ausserordentliche Naturereignisse in den Monaten Januar und Februar zurückführen, so ein starker Sturm, intensiver Schneefall und eine Kälteperiode. Die Kennzahlen 2011 entsprechen in etwa denjenigen von 2010; die leichte Zunahme von 2011 gegenüber 2010 erklärt sich ebenfalls durch starke Naturereignisse.

Im europäischen Vergleich weist die Schweiz trotz der Zunahme an Unterbrechungen nach wie vor eine gute Netzverfügbarkeit aus. Gemäss den offiziellen Angaben des Council of European Energy Regulators CEER gehörte die Schweiz bezüglich Netzverfügbarkeit im Jahr

2012 europaweit zu den Ländern mit den besten Werten.

Neben einer hohen Netzverfügbarkeit ist die verfügbare Importkapazität eine wichtige Kenngrösse für eine gesicherte Versorgung. Die ElCom verfolgt deshalb die Entwicklung der verfügbaren Grenzkapazitäten (Net Transfer Capacity, NTC). Der NTC gibt an, wie viel Transportkapazität grenzüberschreitend mit den Nachbarstaaten verfügbar ist, ohne dass Sicherheitsstandards verletzt werden. Swissgrid bestimmt den Wert für die vier Schweizer Grenzen gemeinsam mit den benachbarten Übertragungsnetzbetreibern. Der Anteil der Importkapazität des Fürstentums Lichtenstein, das der Regelzone Schweiz angehört, wird der Importkapazität aus Österreich angerechnet. Die Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Entwicklung der verfügbaren Importkapazität.

NTC	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Einheit
Frankreich	3116	3116	3116	3116	3109	3060	MW
Deutschland	977	1018	1055	1087	895	965	MW
Österreich	280	275	305	312	456	512	MW
Italien	1383	1513	1721	1721	1724	1726	MW
Total CH	5756	5922	6197	6236	6184	6264	MW

Tabelle 5. Entwicklung der Importkapazität (NTC)

Von 2008 bis 2013 stieg die Importkapazität an den vier Landesgrenzen von 5756 MW auf 6264 MW an. Der Anstieg zwischen 2008 und 2011 ist auf eine Optimierung der zulässigen Importkapazitäten aus Deutschland, Österreich und Italien zurückzuführen. Im Rahmen einer Neubestimmung der NTC-Werte an den Grenzen Deutschland/Schweiz und Österreich/Schweiz verschoben sich die zulässigen Importkapazitäten leicht zugunsten des NTC-Wertes Österreich/Schweiz. Insgesamt blieben die grenzüberschreitenden Importkapazitäten in die Schweiz seit 2011 mehrheit-

lich konstant und trugen zu einer qualitativ hohen und sicheren Stromversorgung bei.

Aufgrund der hohen Transitflüsse durch die Schweiz (Nord nach Süd) ist für die Versorgungssicherheit der Schweiz auch die verfügbare Exportkapazität nach Italien von Bedeutung. Für die Sicherstellung der italienischen Netzstabilität wurde diese jedoch über die vergangenen Jahre reduziert. Die Entwicklung der Exportkapazität nach Italien ist in Tabelle 6 dargestellt.

NTC	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Einheit
Italien	3140	3145	3130	3050	2826	2767	MW

Tabelle 6. Entwicklung der Exportkapazität nach Italien (NTC)

4.2 Bericht Versorgungssicherheit

«Die Versorgungssicherheit ist dann gewährleistet, wenn jederzeit die gewünschte Menge an Energie mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen im gesamten Stromnetz erhältlich ist.» (Quelle: Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes).

Gemäss dem Stromversorgungsgesetz ist die ElCom für die Überwachung der Versorgungssicherheit zuständig. Der Gesetzgeber erteilte damit der ElCom eine ebenso wichtige wie schwierige Aufgabe. Die ElCom beobachtet und überwacht dazu die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der

inländischen Versorgungssicherheit ab, ist es Aufgabe der ElCom, dem Bundesrat Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer sicheren Stromversorgung vorzuschlagen. Um diesen Auftrag zu erfüllen, hat das Fachsekretariat der ElCom eine umfassende Überwachung der mittel- und längerfristigen Versorgungssicherheit aufgebaut und ist daran, diese weiterzuentwickeln. Die Erkenntnisse aus dem Monitoring werden von der ElCom mit den betroffenen Stellen abgeglichen. Das Konzept dazu und die von der ElCom abgeleiteten Systemgrenzen basieren auf dem heutigen Stand der Gesetzgebung und der energiepolitischen Planung des Bundesrates. Bei der Überwachung der Versorgungssicherheit wird eine allfällige Veränderung dieser Vorgaben berücksichtigt.

4.3 Marktbeobachtung

2013 wurde die erstmals im Jahre 2010 durchgeführte Marktbeobachtung zur Frage von möglichen Risiken im Energiehandel wiederholt. Ziel dieses Monitorings war es zu klären, inwiefern die Risiken aufgrund von Energiehandelsaktivitäten Gefahren für die Versorgungssicherheit der Schweiz darstellen. Derartige Gefahren liegen zum Beispiel vor, wenn ein bedeutender Energieversorger grosse spekulative Positionen in seinem Energieportfolio hält. Ungünstige Preisentwicklungen an den Energiemärkten können dann zu grossen Handelsverlusten führen, die unter Umständen das Eigenkapital des Unternehmens erheblich schmälern würden. Um das Gefährdungspotential zu beurteilen, wurden von den Schweizer Energieversorgungsunternehmen, die in grösse-

rem Umfang Handel an den Energiemärkten betreiben, verschiedene Risikokennzahlen erhoben. Wie bereits bei der ersten Erhebung konnte auch im Berichtsjahr festgestellt werden, dass vom Energiehandel der grösseren Schweizer Energieversorger keine unmittelbare Gefahr für die Versorgungssicherheit der Schweiz ausgeht. Die Auswertung der Daten hat ergeben, dass die handelspezifischen Risiken seit der letzten Erhebung tendenziell sogar zurückgegangen sind. Gemessen am Eigenkapital der Unternehmen haben diese ihre Risikopositionen verringert. Die Marktbeobachtung war a priori auf Risiken im Handelsbereich beschränkt und ist deshalb nicht als Beurteilung des totalen Unternehmensrisikos zu werten.

4.4 Systemdienstleistungen

Damit die Netzbetreiber ihre Kernaufgabe, die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie zum Endkunden, jederzeit sicher wahrnehmen können, werden eine Reihe von Hilfsdiensten benötigt. Diese werden unter dem Begriff «Systemdienstleistungen» (SDL) zusammengefasst. Insbesondere muss im Netz durchgängig das Gleichgewicht zwischen Stromeinspeisung und -entnahme gehalten werden, um eine einwandfreie Versorgung zu gewährleisten. Hierzu ist es notwendig, entsprechende Kraftwerkskapazitäten vorzuhalten, sodass die Energieerzeugung kurzfristig an die aktuelle Nachfrage angepasst werden kann. Die Beschaffung dieser sogenannten Regelleistung durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid erfolgt nach marktbasieren Prinzipien. Es ist Aufgabe der ElCom, im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Landesversorgung mit elektrischer Energie auch den Markt für Regel-

leistung zu beobachten und zu überwachen.

In den vergangenen Jahren haben sich die Preise am Regelleistungsmarkt nicht zuletzt dank verschiedener kostensenkender Massnahmen deutlich reduziert. Im Berichtsjahr sind die Preise im Mittel erstmals gestiegen, ausgehend vom niedrigen Vorjahresniveau. Dieser durchschnittliche Preisanstieg ist vor allen Dingen auf eine kurzfristige massive Verteuerung im Monat April zurückzuführen. Diese Entwicklung wird in Abbildung 5 illustriert, in der die Preisentwicklung der kostenmässig besonders zu Buche schlagenden Sekundärregelleistung dargestellt ist (teuerste 20 MW). Ein Preisanstieg für Regelleistung vor Einsetzen der Schneeschmelze ist in der Schweiz in den vergangenen Jahren häufiger beobachtet worden, wenn auch nicht im gleichen Ausmass wie für den Berichtszeitraum. Dieses Phänomen ist insofern plausibel, als die

Regelleistung in der Schweiz grösstenteils von Wasserkraftwerken zur Verfügung gestellt wird. Niedrige Speicherseestände und geringe Laufwasserproduktion führen regelmässig zu einer Angebotsverknappung, was sich entsprechend auf die Preisbildung auswirkt. Durch die ungewöhnlich lang andauernde Kälteperiode 2013 kam es zu einer vorzeitigen Entleerung der Speicherseen, was dazu führte, dass im April das Regelleistungsangebot nur knapp die Nachfrage bedienen konnte

– mit entsprechenden Auswirkungen auf die Preise. Eine unmittelbare Gefährdung der Versorgungssicherheit bestand in dieser Phase jedoch nicht, und mit Einsetzen der Schneeschmelze normalisierte sich die Lage wieder. Anpassungen im Beschaffungskonzept und eine Erhöhung der Transparenz bezüglich der verfügbaren Kraftwerksreserven sollen dazu beitragen, die Liquidität des Regelleistungsmarktes im Frühjahr 2014 zu erhöhen und die Lage zu entschärfen.

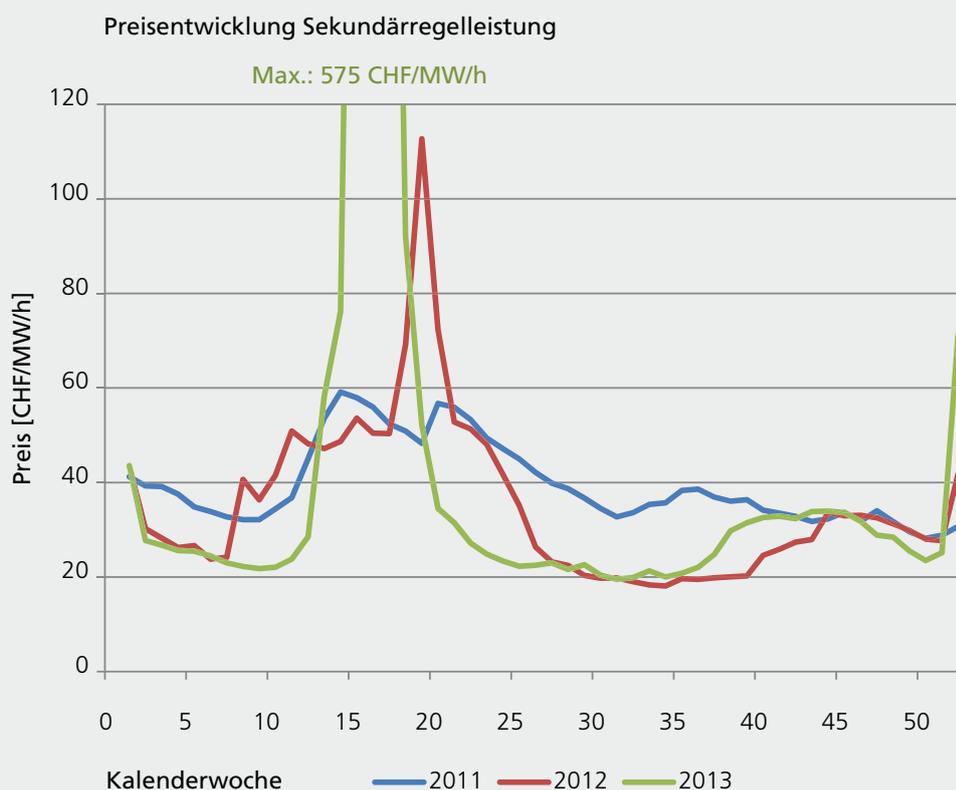


Abbildung 5: Preisentwicklung der teuersten 20 MW zugesprochenen Sekundärregelleistung

Eine weitere Herausforderung, welche die ElCom beschäftigte, geht auf Ereignisse in der Weihnachtszeit 2012 zurück: Die sehr geringe Energienachfrage führte damals an den Spotmärkten zu einem kurzfristigen Preiszerfall. So stellten sich in Deutschland und Frankreich stundenweise sogar negative Preise ein, während auf dem Schweizer Markt mit einer definierten Preisuntergrenze von null CHF/MWh ebendieser Wert fixiert wurde. Diese besondere Konstellation eröffnete einigen Marktteilnehmern die Möglichkeit, durch geschicktes, nicht regelkonformes Agieren an den europäischen Spot- und Regelenergiemärkten Opportunitätsgewinne zu realisieren. Dabei wurde von den Händlern bewusst oder unbewusst eine Gefährdung der Netzstabilität in Kauf genommen. Gemeinsam mit der Schweizer Netzgesellschaft Swissgrid wurden Massnahmen definiert, die ein derartiges Fehlverhalten inskünftig verhindern sollen. Insbesondere wurden inzwischen auf dem Schweizer Strommarkt ebenfalls negative Preise zugelassen mit dem Ziel, ökonomische Fehlanreize zu verhindern. Der Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf den europäischen Strommärkten führt einerseits zu Effizienzsteigerungen bei der Energieversorgung, andererseits jedoch auch zu neuen Problemstellungen. Weil in Deutschland der Anteil stark fluktuierender regenerativer Energie an der Stromerzeugung hoch ist, muss der nördliche Nachbar insbesondere im Winter grosse konventionelle Kraftwerkskapazitäten vorhalten, um die Versorgung auch in Zeiten geringer Sonneneinstrahlung oder bei Flaute in den Küsten- und Bergregionen aufrecht erhalten zu können. Die hierzu benötigten Kraftwerksleistungen werden teilweise im Ausland beschafft, was dazu führt, dass in diesen Ländern für den eigenen Regelenergiemarkt nicht genügend Energie zur Verfügung stehen könnte. Der ElCom fällt hier die Aufgabe zu, die berechtigten nationalen Interessen

mit dem Interesse der EVUs an einem freien Strommarkt in Einklang zu bringen. Dieses Betätigungsfeld wird die ElCom auch in den kommenden Jahren beschäftigen.

Das Bundesgericht hat die Pflicht von Kraftwerksbetreibern, einen Teil der Kosten für die Beschaffung von SDL tragen zu müssen, verneint und die entsprechende Bestimmung der Stromversorgungsverordnung als nicht anwendbar erklärt. So wies die ElCom Swissgrid mit Verfügung vom 4. Juli 2013 an, den betroffenen Kraftwerken sämtliche noch ausstehenden SDL-Zahlungen für das Jahr 2010 zurückzuerstatten. Mittlerweile haben alle Kraftwerke ihre für die Jahre 2009 und 2010 geleisteten SDL-Zahlungen zurückerhalten. Diverse Kraftwerksbetreiber machten Verzugszinsforderungen geltend. Die ElCom ordnete an, dass Swissgrid fünf Prozent Verzugszins ab Mahnung zu leisten hat. Diese Verfügungen waren bis Ende 2013 noch nicht rechtskräftig.

In zwei Urteilen stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass den Bilanzgruppen, denen die Kernkraftwerke Gösgen und Leibstadt zugeordnet sind, die von ihnen verursachten Kosten für die Vorhaltung positiver Tertiärregelung nicht in Rechnung gestellt werden dürfen. Es hob die entsprechende Anordnung der ElCom des Jahres 2010 auf. Die ElCom zog ausserdem einen weiteren, gleichgelagerten Fall in Wiedererwägung.

Der Eigentümerin einer grenzüberschreitenden Verbindungsleitung können gemäss einem weiteren Urteil des Bundesverwaltungsgerichts keine Kosten für Blindenergie in Rechnung gestellt werden. Ob die Anlastung von individuellen Systemdienstleistungen an Verursacher, die nicht Endverbraucher sind, generell eine genügende gesetzliche Grundlage hat, liess das Gericht offen.

5 Der Schweizer Strommarkt



Immer mehr berechtigten Endverbraucher nutzen den freien Marktzugang. Der Trend setzte sich im Berichtsjahr fort.

5.1 Marktsituation

In der ersten Stufe der Marktöffnung können nur Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh ihren Anbieter selbst wählen. Die Gruppe der Grossverbraucher konsumiert rund die Hälfte der in der Schweiz genutzten Elektrizität. Um die Anzahl der Endverbraucher im freien Markt zu eruieren, hat die ElCom Erhebungen bei den 80 grössten Verteilnetzbetreibern durchgeführt, welche knapp 80 Prozent des Gesamtmarktes (rund 53 TWh ohne öffentlichen Verkehr) abdecken. Abbildung 6 zeigt, dass das Wahlrecht in den ersten Jahren nach der Marktöffnung (bis und mit 2011) noch wenig genutzt wurde: In den Netzen der untersuchten Netzbetreiber verfügen rund 28'000 Endverbraucher über freien Marktzugang,

und nur 7 Prozent haben davon Gebrauch gemacht (rote Kurve). Diese marktberechtigten Endverbraucher konsumieren insgesamt Strom im Umfang von rund 19 TWh. Der mit 13 Prozent knapp doppelt so hohe Anteil bei der Energiemenge (blaue Kurve) zeigt, dass es sich vorwiegend um sehr grosse Verbraucher handelt. Im Verlauf der folgenden zwei Jahre verdoppelten sich die entsprechenden Anteile auf 13 und 26 Prozent. Dieser Trend setzte sich im Berichtsjahr fort, sodass sich die Anteile für das Jahr 2014 mit 27 und 47 Prozent (rund 7'500 Endverbraucher mit einem Konsum gut 9 TWh) nochmals rund verdoppeln.

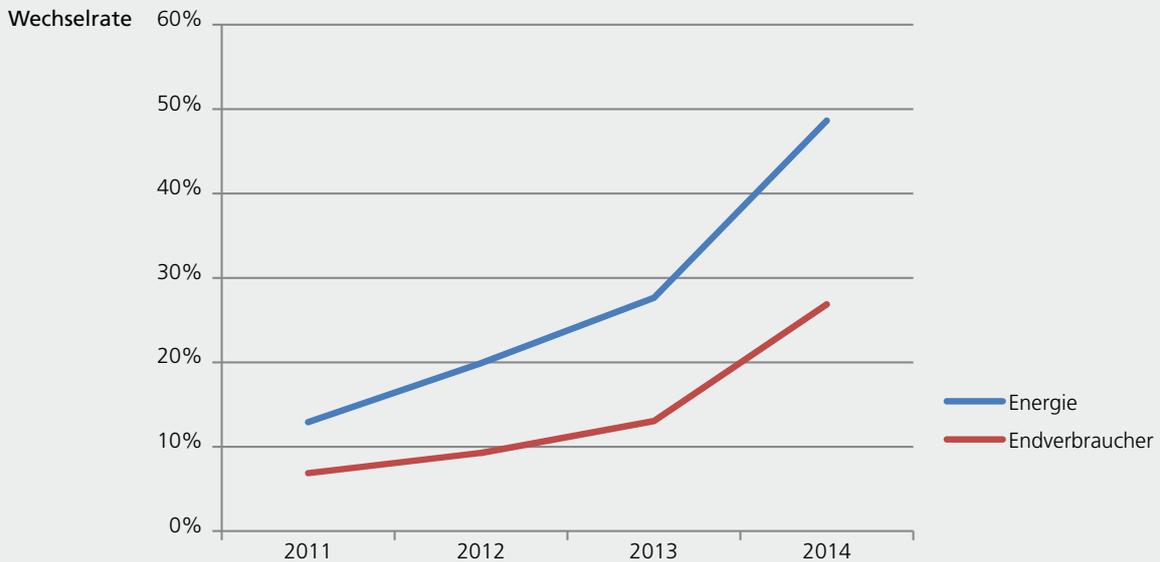


Abbildung 6: Übertritt in den freien Markt

Die folgende Abbildung 7 zeigt, dass insgesamt gut 40 Prozent der Strommenge, die im Verteilnetz an die Endverbraucher abgesetzt wird, allein von den grössten 10 Netzbetreibern (dunkelblau) geliefert wird. Erweitert man die Menge auf die grössten 50 Netzbet-

reiber (dunkelblau, braun, grün, violett und hellblau), steigt der Anteil auf drei Viertel der Energie. Die nächstgrössten 50 Netzbetreiber liefern zusammen einen Zehntel, die restlichen Netzbetreiber einen Sechstel der von den Endverbrauchern konsumierten Energie.

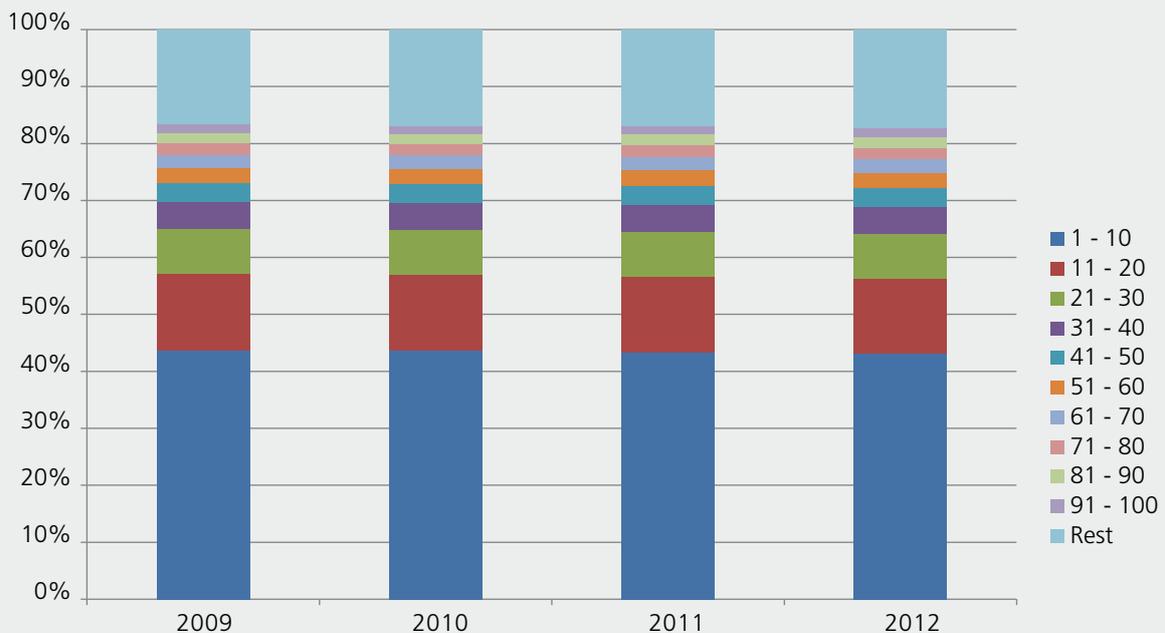


Abbildung 7: Prozentualer Anteil der Energielieferungen im Verteilnetz nach Unternehmensgrösse
Die Struktur in Abbildung 7 ist nahezu identisch mit derjenigen in Abbildung 1. Es handelt sich aber nicht immer um die gleichen Unternehmen.

5.2 Tarife Übertragungsnetz

Swissgrid publizierte im Mai des Berichtsjahres die Tarife für die Nutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2014. Nach einer summarischen Prüfung entschied die ElCom, dass keine vorsorgliche Absenkung der Tarife nötig ist. Das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben wichtige Entscheide zur Netzbewertung und zu den SDL-Kosten getroffen, die inzwischen rechtskräftig sind. Die Urteile flossen bereits zumindest teilweise in die Tarife für 2014 ein. Insbesondere führte die Rückabwicklung der Urteile zu den Kraftwerkstarifen 2009 bzw. 2010 zu einer einmaligen markanten Erhöhung der

SDL-Tarife: Swissgrid verrechnet im Jahr 2014 auf dem regulären SDL-Tarif einen so genannten Rückabwicklungszuschlag von 0.3 Rp./kWh zum regulären allgemeinen SDL-Tarif von 0.34 Rp./kWh.

Hinzu kommt die vom Bundesrat beschlossene Erhöhung des Kapitalzinses WACC (Weighted Average Cost of Capital) auf 4.7 Prozent und das Ende einer Übergangsbestimmung mit einem reduzierten WACC für ältere Anlagen. Damit führten die Gerichtsentscheide und die Erhöhung des WACC zu deutlich höheren Netztarifen.

5.3 Tarife Verteilnetz

Da die Tarife für das Jahr 2014 bereits Ende August 2013 publiziert wurden, können sie hier kommentiert und mit dem Berichtsjahr verglichen werden. Die Gesamttarife für die Haushalte steigen demnach um 0.4 Rp. auf 19.8 Rp./kWh (vgl. Abbildung 8; dargestellt am Beispiel des Konsumprofils H4, das einer Wohnung mit einem Jahresverbrauch von 4500 kWh entspricht). Die Erhöhung ist namentlich auf die um 0.5 Rp./kWh auf 9.7 Rp./kWh erhöhten Netztarife aufgrund der diversen Gerichtsentscheide und des gestiegenen WACC (vgl. voranstehenden Abschnitt zu den Tarifen im Übertragungsnetz) zurückzuführen. In der Summe aller Netzbetreiber steigen

die erwarteten Netznutzungsentgelte um 0.5 Milliarden beziehungsweise 10 Prozent von 4.4 (2013) auf 4.9 (2014) Milliarden Franken. Gestiegen sind zudem die Abgaben an das Gemeinwesen (im Durchschnitt um rund 0.1 Rp./kWh) wie auch die Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische (in der Abbildung als KEV zusammengefasst), die von 0.15 Rp. auf 0.6 Rp./kWh erhöht wurden. Demgegenüber sank der durchschnittliche Energiepreis um 0.5 Rp. auf 8.4 Rp./kWh. Gesamthaft haben die gegenwärtigen Tarife für die Kategorie H4 damit wieder das Niveau beim Inkrafttreten des StromVG erreicht.

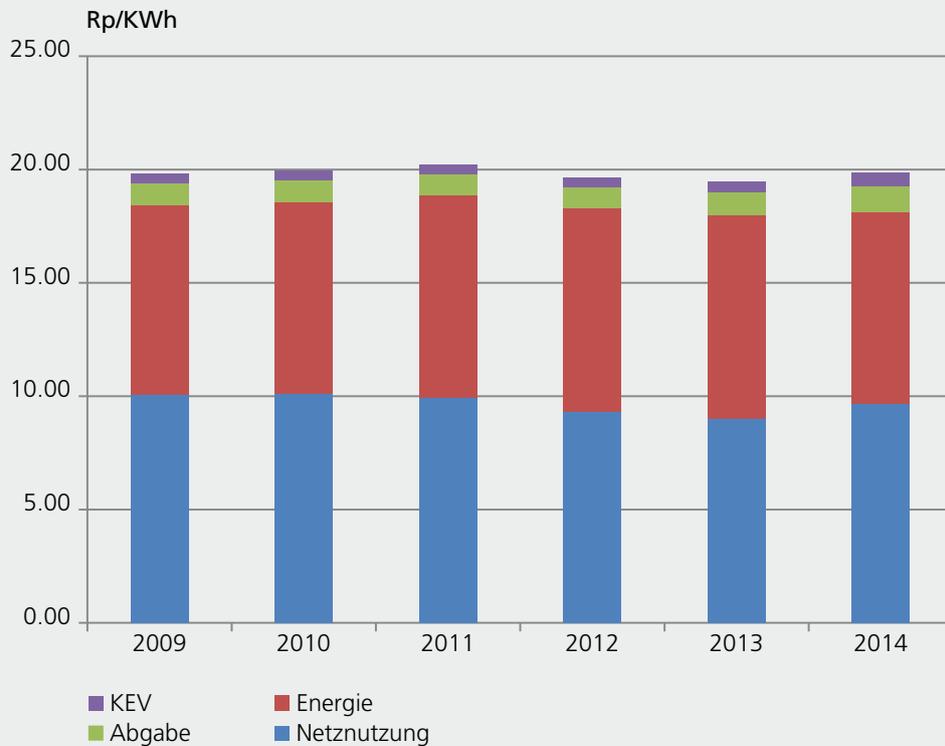


Abbildung 8: Kostenbestandteile des Gesamtstrompreises für das Konsumprofil H4 (exkl. MWSt.)

Die kantonalen Durchschnittskosten für Netznutzung und Energie haben sich gesamtschweizerisch im Verlaufe der letzten fünf Jahre wenig verändert (vgl. Abb. 9 und 10).

Damit wurde die im letzten Jahr beobachtete Angleichung der Tarife im Hinblick auf das Jahr 2014 wieder rückgängig gemacht.

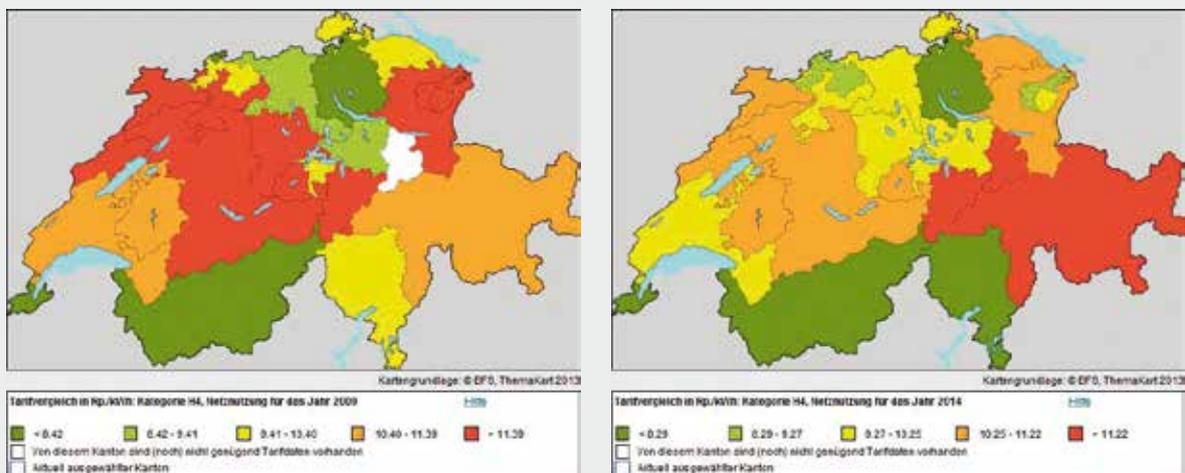


Abbildung 9: Vergleich der kantonalen Durchschnittskosten für die Netznutzung für das Konsumprofil H4 der Jahre 2009 und 2014

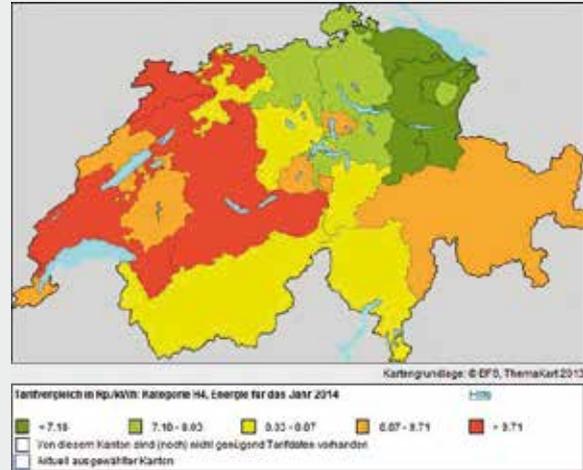
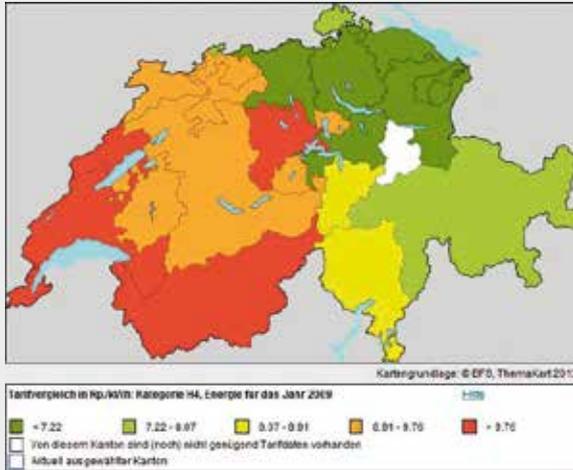


Abbildung 10: Vergleich der kantonalen Durchschnittskosten für die Energie für das Konsumprofil H4 der Jahre 2009 und 2014

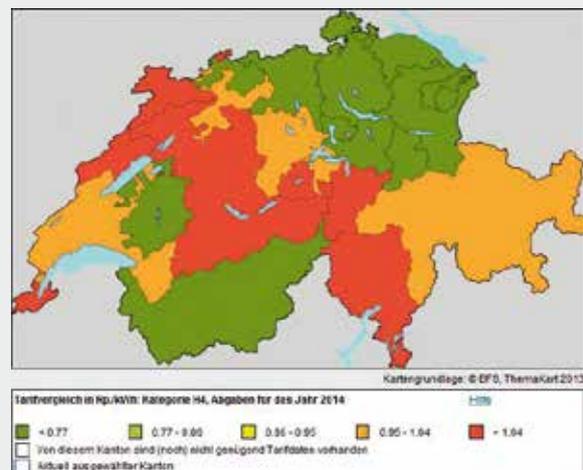
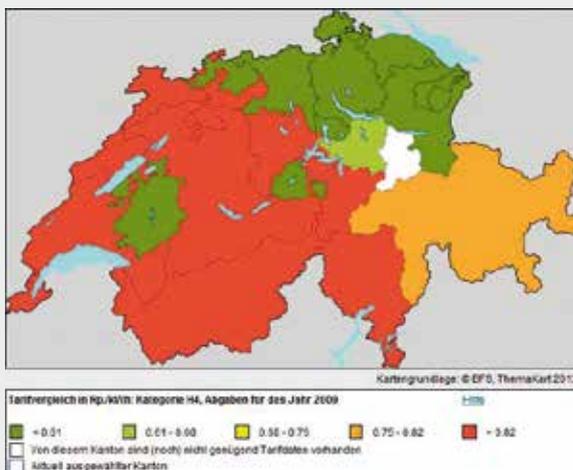


Abbildung 11: Vergleich der kantonalen Durchschnittskosten für Abgaben und Leistungen für das Konsumprofil H4 der Jahre 2009 und 2014

Bei den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (vgl. Abb. 11; hier ohne die Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische) fällt auf, dass es vor allem hohe und tiefe, aber kaum mittlere Beträge gibt.

Die Höhe der Abgaben und Leistungen wird – im Gegensatz zu den Kosten für Netznutzung und Energie – nicht durch die ElCom kontrolliert, sondern im kantonalen und kommunalen politischen Prozess bestimmt.

Die ElCom hat die Konformität der Tarife auf vier verschiedene Arten untersucht:

- » Jeder Netzbetreiber erhält eine detaillierte Auswertung seiner Kostenrechnung. Er wird aufgefordert, beanstandete Fehler zu korrigieren und unplausible Angaben zu überprüfen, diese zu begründen oder allenfalls zu korrigieren. Jeder Netzbetreiber, der bis und mit der ersten Mahnung seine Kostenrechnung einreichte, hat noch im Berichtsjahr eine Auswertung erhalten.
- » Netzbetreiber mit gesetzeswidrigen oder nicht plausiblen Werten werden gezielt in den fraglichen Bereichen überprüft. Lag in früheren Jahren das Augenmerk auf hohen Anteilen mit synthetischen Netzwerten, so standen im Berichtsjahr fehlende Berechnungen der Deckungsdifferenzen im Bereich Energie, unsachgemässe Preisindizes, ein zu hoher Zinssatz im Netz oder die Verletzung der 95-Franken-Regel im Vordergrund. Letztere Regel besagt, dass die Summe aus Kosten und Gewinn im Energievertrieb dann geprüft wird, wenn sie 95 Franken pro Rechnungsempfänger übersteigt. Von insgesamt 69 derartigen Fällen konnten 39 ohne formelle Verfahren erledigt werden, 10 sind noch am Laufen und die restlichen 20 werden im 2014 überprüft. Davon betroffen sind insgesamt rund 1.6 Millionen Endverbraucher.

Im Berichtsjahr wurde in den vertieften Tarifprüfungen insbesondere untersucht:

Bewertung des Netzes: Aufgrund diverser Entscheide des Bundesgerichts und Bundesverwaltungsgerichts in den Jahren 2012 und 2013 hat die ElCom ihre Praxis bezüglich der synthetischen Netzwerte angepasst. Einerseits wird eine synthetische Bewertung eher

- » Das ganze Spektrum der Netz- und Energiekosten (letztere nur für Endverbraucher in Grundversorgung) wird umfassend überprüft. Hier konnten zwei Fälle mittels Verfügung geregelt werden, in weiteren zwei Fällen wurden Teilverfügungen zu den Bereichen Betriebs- und Energiekosten erlassen.
- » Schliesslich hat die ElCom im Berichtsjahr begonnen, die Angaben der Netzbetreiber nach diversen Kriterien wie Tarifhöhe, verwendetem Zinssatz und Einhaltung der 95-Franken-Regel zu prüfen. Bis Ende 2012 reichten 546 Netzbetreiber ihre vollständigen Unterlagen für die Tarifbestimmung 2013 ein. 86 Fälle erwiesen sich als unauffällig; den Betreibern teilte die ElCom mit, dass sie darauf verzichte, im nächsten Jahr gegen ihre Tarife ein Verfahren von Amtes wegen zu eröffnen. Die von den übrigen Netzbetreibern nachgereichten korrigierten Kostenrechnungen für die Tarife 2013 wurden im Frühjahr 2013 erneut beurteilt; in zusätzlichen 43 Fällen konnte der gleiche Bescheid erteilt werden. Gegen Ende des Berichtsjahres hat die ElCom diese summarischen Prüfungen anhand der Kostenrechnung und der Tarifdaten für das Jahr 2014 erneut vorgenommen. Sie konnte 93 Netzbetreibern einen positiven Bescheid erteilen.

akzeptiert, andererseits kann der Netzbetreiber auf den Abzug von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVG verzichten, wenn er nachweist, dass die synthetischen Werte die historischen Werte nicht übersteigen. Diverse Fragen zu der Bewertung waren noch offen, dies hat in den meisten Fällen zu erheblichen Verzögerungen der Verfahren geführt.

Anlagen, die vor Inkrafttreten des StromVG schneller als heute zulässig abgeschrieben oder über die Betriebskosten finanziert wurden, konnten mit dem StromVG aufgewertet werden. Diese Anlagen könnten somit erneut abgeschrieben und verzinst und so den Kun-

den in Rechnung gestellt werden. Die ElCom hielt in einem Entscheid fest, dass diese Praxis mit Inkrafttreten des StromVG nicht mehr zulässig ist. Damit können Kosten nur noch entweder als Betriebs- oder als Kapitalkosten tarifwirksam umgesetzt werden.

Betriebskosten: Die meisten Korrekturen betrafen die Verteilung der Kosten nach Bereich und die Anrechenbarkeit an sich. Die Verteilung der Kosten nach Bereich geschieht häufig über Gemeinkostenschlüssel, die sachgerecht und nachvollziehbar sein müssen. Alternativ werden die Kosten über interne Verrechnungen verteilt. Es zeigte sich wiederholt, dass das Netz mit zu hohen Gemeinkosten belastet wurde.

Neben der Verteilung geht es auch um die Anrechenbarkeit an sich oder um Doppelverrechnungen: Auch in diesem Jahr wurden Kosten wie zum Beispiel für Marketing korrigiert, die mit dem Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes nichts zu tun haben. In einem Fall wurden Kostenelemente festgestellt, die einerseits über interne Verrechnungen in ihrer tatsächlichen Höhe und andererseits als kalkulatorische Grösse und damit faktisch doppelt vorkamen.

Energiekosten: Hier standen die Themen Deckungsdifferenzen und Gewinn im Vertrieb im Fokus:

Da ein Netzbetreiber den Tarif bereits im Sommer des Vorjahres festlegen muss, kennt er zum Zeitpunkt der Tarifierung noch nicht alle relevanten Angaben für den Energietarif. Dazu gehören namentlich die Kosten der Eigenproduktion, die Einkaufspreise und die exakte Menge der an die Endverbraucher verkauften Energie. Deswegen verlangt die ElCom, dass der Netzbetreiber nach Abschluss des Tarifjahres die tatsächlichen Kosten und Erlöse ermittelt. Hat er zu viel eingenommen und damit eine Überdeckung erzielt, muss er diese in den folgenden Jahren tarifsenkend abbauen. Umgekehrt darf er Unterdeckungen über künftige höhere Tarife den Endverbrau-

chern in Rechnung stellen. Diverse Netzbetreiber haben die Deckungsdifferenzen für die Energie nicht ermittelt. Sie wurden aufgefordert, dies nachzuholen und im Fall von Überdeckungen den Endverbrauchern zurück zu erstatten.

In einem Fall lagen die Vertriebskosten inklusive Gewinn auch nach den Bereinigungen deutlich über der Grenze von 95 Franken pro Endkunde, welche die ElCom als Aufgreifkriterium verwendet. Der Vergleich mit den anderen Netzbetreibern zeigt, dass Vertriebskosten inklusive Gewinn von über 150 Franken auf ungenutzte Effizienzpotentiale hinweisen. Die entsprechende Verfügung wurde an das Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen und ist noch nicht rechtskräftig.

5.4 Gerichtspraxis

Aus der diesjährigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesgerichts ergaben sich im Wesentlichen folgende Grundsätze bezüglich Netzbewertung und Tarife:

- » Nur budgetierte und sich noch nicht zumindest im Bau befindliche Anlagen dürfen nicht in die Netzkosten eingerechnet werden.
- » Kaufpreise gelten nicht als ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellkosten und können damit nicht als Netzkosten angerechnet werden.
- » Bei Grundstücken sind nicht die Verkehrswerte für die Berechnung der Netzkosten massgebend, sondern der Erwerbspreis, der anlässlich des Baus der Anlage bezahlt wurde und über die gesamte Nutzungsdauer der Anlage rechnerisch unverändert bleibt.

Ebenfalls wurden die Voraussetzungen der synthetischen Bewertung konkretisiert:

- » Die synthetische Bewertung muss anhand einer branchenüblichen Methode vorgenommen werden.
- » Für Anlagen des Übertragungsnetzes, die synthetisch gemäss der swissasset-Methode bewertet und unter Anwendung des Hösple-Indexes rückindexiert wurden, ist ein Abzug von 1.47 Prozent vorzunehmen. Wird anstelle des Hösple-Indexes der PPI verwendet, beträgt der Abzug 12.7 Prozent.
- » Die Verteilnetzbetreiber können den Nachweis erbringen, dass die synthetisch bewerteten Anlagen nicht überbewertet sind und daher ein Abzug entfällt. Dazu muss eine repräsentative Auswahl von eigenen Anlagen vorgelegt werden, die einen Vergleich

der tatsächlichen Baukosten mit dem synthetisch ermittelten Wert zulässt.

- » Die Voraussetzungen für eine synthetische Bewertung von Grundstücken dürften kaum je erfüllt sein, da die Belege über den Grundstückkauf beim Grundbuchamt unbestritten aufbewahrt werden.

Zudem haben sich die Gerichte dazu geäußert, in welchen Fällen ein Unternehmen die synthetische Methode anwenden darf. Als zureichender Grund für das Fehlen ursprünglicher Belege wurde von den Gerichten beispielsweise anerkannt,

- » dass gewisse Projekte, Anlagekomponenten und Kosten für Eigenleistungen nie aktiviert worden sind,
- » dass für Anlagen, die älter als zehn Jahre sind, keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht,
- » dass die Anlagen vor Jahrzehnten errichtet wurden,
- » dass der Netzbetreiber das Netz gekauft und nicht selbst gebaut hat,
- » dass die Leitungen nicht im Alleineigentum des Netzbetreibers stehen.

Ein Tarifprüfungsverfahren kann auf Anzeige oder von Amtes wegen eröffnet werden. In zwei Entscheiden hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, die ElCom sei nicht befugt, auf Gesuch hin über von Endverbrauchern geschuldete Tarife in einem spezifischen Fall zu entscheiden. Ein Endverbraucher könne zwar Anzeige bei der ElCom erstatten, diese habe das Verfahren jedoch von Amtes wegen zu eröffnen. Der Endverbraucher als Anzeiger habe in diesem Verfahren nicht die Rechte einer Partei. Dieses Urteil relativierte das

Bundesverwaltungsgericht in einem späteren Entscheid, wo es unbestimmt festhält, an dieser einschränkenden Umschreibung der Kompetenz der ElCom könne nicht festgehalten

werden. Die Frage der Kompetenz der ElCom sowie der Parteistellung von Endverbrauchern wird in künftigen Entscheiden konkretisiert werden müssen.

5.5 Sunshine-Regulierung

Seit Einführung des StromVG im Jahr 2008 hat sich in der Schweiz eine Regulierungspraxis herausgebildet, die im Wesentlichen auf zwei Pfeilern basiert. Ein Pfeiler ist die Prüfung der Unterlagen für die Tarifbestimmung (vgl. Abschnitt 5.3); es sind dies Einzelprüfungen, die sowohl für die betroffene Unternehmung als auch für die ElCom mit hohem personellen und zeitlichen Aufwand verbunden sind. Den zweiten Pfeiler bildet die Information zur Auslegung der Stromversorgungsgesetzgebung. Die ElCom unterstützt die Elektrizitätsversorgungsunternehmen mittels Rückmeldungen zu Kostenrechnung, Weisungen, Mitteilungen, Informationsveranstaltungen und sonstigen Informationen darin, sich regulierungskonform zu verhalten.

Die Stromwirtschaft der Schweiz ist, historisch bedingt, sehr heterogen. Von rund 700 Netzbetreibern versorgen lediglich neun mehr als 100'000 Endverbraucher, knapp die Hälfte hat in ihrem Versorgungsgebiet weniger als 1000 Endkunden. Vor diesem Hintergrund prüft die ElCom Regulierungsansätze, die der Heterogenität der Netzbetreiber gerecht werden. Im Berichtsjahr entschied die ElCom, die Einführung einer sogenannten «Sunshine-Regulierung» zu prüfen und Konzepte zu deren konkreter Ausgestaltung in der Schweiz zu entwickeln. Zentrales Element dieses Ansatzes ist es, zusätzliche Transparenz zu schaffen. Sämtliche Netzbetreiber werden anhand verschiedener Indikatoren einem standardisierten und transparenten Vergleichsprozess unterzogen. Die Transparenz soll mithelfen, die Qualität und die Kosteneffizienz der Elektrizitäts-

versorgung allgemein sichtbar zu machen und eine öffentliche Diskussion darüber anzuregen. Beides wird dazu beitragen, dass sich die Netzbetreiber konform zum Stromversorgungsrecht verhalten, ohne dass der Regulator direkt einschreiten muss. Jene Netzbetreiber, die unbefriedigende Ergebnisse zeigen, sollen motiviert werden, die Schwächen zu korrigieren.

Bei der Auswahl der Vergleichskriterien hat sich die ElCom für einen mehrdimensionalen Ansatz entschieden, der sich von einer reinen Kostensicht löst. In Anlehnung an international gebräuchliche Standards werden Indikatoren in vier Zielbereichen vorgeschlagen:

1. Angemessene Kosten und Tarife: Vergleich der Energietarife (ähnlich der heutigen Strom-Website der ElCom) und der Netzkosten.
2. Versorgungsqualität: Anzahl Stromunterbrüche, Spannungshaltung, etc. im Stromnetz.
3. Wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt: Bestehen Einschränkungen bezüglich reibungsloser Wechselprozesse, beispielsweise überhöhte Messkosten?
4. Compliance: Werden Gesetze, Richtlinien und Verhaltensregeln eingehalten?

Die Indikatoren sollen die Qualität der Leistungen und die Effizienz ihrer Erbringung möglichst adäquat messen. Die Indikatoren

müssen aber auch das öffentliche Interesse wecken und verständlich kommuniziert werden, um eine Resonanz in der Öffentlichkeit zu erwirken.

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens hat die ElCom das Bundesamt für Energie (BFE) sowie Vertreterinnen und Vertreter von Verbraucherorganisationen und der Branche 2013 eingeladen, ihre Vorstellungen bezüglich der Auswahlkriterien für Indikatoren und deren Operationalisierung einzubringen. Sind die Indikatoren einmal bestimmt, ist ein zweistufiger Einführungsprozess geplant. In den Jahren 2014 und 2015 sind Testläufe ohne Publikation der Ergebnisse vorgesehen. Danach wird die ElCom über die Einführung der Sunshine-Regulierung entscheiden, auch unter dem Aspekt, wie weit die geltende Rechtsgrundlage die Publikation der Erhebungsergebnisse gestattet.

Die ElCom ist überzeugt, dass die Sunshine-Regulierung als vergleichsweise milde Regulierungsform für kleine wie auch für grössere Netzbetreiber eine angemessene und sinnvolle Ergänzung zu der aktuellen Regulie-

rungspraxis darstellt. Auf relativ einfache Art und Weise kann ein deutlich grösserer Kreis von Unternehmen effektiv erfasst werden.

Eine Beschränkung auf eine Preisregulierung wäre eine unbefriedigende Verkürzung. Gerade darin liegt die Stärke des mehrdimensionalen Ansatzes: Die Berücksichtigung der Qualität stellt einen bedeutenden Mehrwert dar. Der Umstand, dass alle Dimensionen gleich gewichtet werden, vermindert das Risiko, dass Kosten zu Lasten der Qualität reduziert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Sunshine-Regulierung bei der Mehrheit der Netzbetreiber genügend wirken wird. Internationale Erfahrungen zeigen allerdings auch, dass sie kein Ersatz, sondern nur eine Ergänzung zu der klassischen Regulierungsformen sein kann. Die ElCom wird deshalb auch in Zukunft nicht auf ihre Tarifprüfungsverfahren verzichten.

Die Entwicklung in Richtung der Sunshine-Regulierung basiert auf dem heutigen StromVG. Der Entscheid der Politik über die Einführung und mögliche Formen einer Anreizregulierung wird dadurch nicht tangiert.

5.6 Netzzugang

Auf Gesuch von betroffenen Endverbrauchern und ihres neuen Lieferanten erliess die ElCom mehrere Verfügungen, die den verschiedenen Verbrauchsstätten den Netzzugang gewährten, den der Netzbetreiber verweigert hatte.

In diesem Zusammenhang hat die ElCom klar gestellt, dass nicht die Messstelle in den Markt eintritt, sondern die Verbrauchsstätte. Eine Verbrauchsstätte ist die Betriebsstätte eines Endverbrauchers; sie bildet eine wirtschaftliche und örtliche Einheit und weist einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch auf – unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt. Die ElCom hat festgestellt, dass verschiedene Unternehmen, die Teil eines Konzerns sind, die Bedingung der wirtschaftlichen Einheit erfüllen. Um Zugang zum Netz zu erhalten, reicht eine Schätzung des Verbrauchs aus. Hingegen muss für jede Verbrauchsstätte eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung vorhanden sein, sobald diese Stätte von einem Drittlieferanten versorgt wird. Bezogen jedoch mehrere Verbrauchsstätten bisher ihre Energie über einen oder mehrere gemeinsame Ausspeisepunkte, so können diese mit einer einzigen gemeinsamen Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung versehen werden, sofern alle betroffenen Endverbraucher einverstanden sind und einen Jahresverbrauch von je mindestens 100 MWh aufweisen. Die Unternehmen regeln die Wahl des gemeinsamen Lieferanten und die Aufteilung der Kosten vertraglich. Damit sollen

hohe Kosten für Neuinstallationen vermieden werden. Was schliesslich die Messung angeht, so trägt der Netzanschlussnehmer die Anpassungskosten der Hausinstallationen (vor dem Anschlusspunkt), während der Netzbetreiber dafür sorgt, dass eine Lastgangmessung installiert wird. Die Messdienstleistungen können dabei auch von einem Dritten erbracht werden.

In einem anderen Fall hat die ElCom einem Endverbraucher den Netzzugang gewährt, den ihm sein Netzbetreiber mit der Begründung verweigert hatte, im Vertrag von 1983 sei eine einjährige Kündigungsfrist per Ende Jahr vereinbart. Die ElCom entschied, dass die Stromversorgungsverordnung dem Vertrag vorgeht und eine Kündigung bis 31. Oktober per 31. Dezember 2012 genügend war. Denn das Stromversorgungsrecht bezweckt, die Voraussetzungen für einen Elektrizitätsmarkt zu schaffen. Es hat daher Vorrang vor Vertragsklauseln, die lange vor der Verabschiedung der Stromversorgungsgesetzgebung ausgehandelt worden waren.

Mit zwei Verfügungen wurden Anträge auf vorsorglichen Netzzugang per 1. Januar 2014 abgewiesen. Der ElCom lagen nicht genügend Unterlagen vor, um zu beurteilen, ob ein Baukonsortium eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet. Es war unklar, ob eine unzulässige Bündelung mehrerer Endverbraucher vorliegt. Dies wird nun im Hauptverfahren vertieft geprüft.

5.7 Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Die ElCom beurteilte 2013 erstmals eine Angelegenheit, in welcher es um die Rückerstattung der Zuschläge auf die Übertragungskosten ging, die von Grossverbrauchern eingefordert werden kann (Art. 15b Abs. 3 EnG). Die ElCom verfügte, dass die in der Energieverordnung verankerte sechsmonatige Frist für die Geltendmachung der Rückerstattung einzuhalten ist. Sie verwies dabei unter anderem auf die Verbindlichkeit der Fristen im Zusammenhang mit der Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung beim Bezug von KEV-Fördergeldern, die ebenfalls auf Verordnungsstufe geregelt ist. Eine Verlängerung oder Wiederherstellung nicht eingehaltener Fristen in ausserordentlichen Ausnahmefällen sei aber denkbar.

2013 entschied das Bundesverwaltungsgericht unter Berufung auf den Grundsatz der Wahrung von Treu und Glauben und das Verbot des überspitzten Formalismus, dass sich Swissgrid nicht hätte darauf beschränken dürfen, die Träger eines KEV-Projekts auf den Ablauf der Frist für die Meldung des Projektfortschrittes hinzuweisen. Swissgrid hätte auch auf die Folgen einer unvollständigen Meldung aufmerksam machen müssen, nämlich den Widerruf des positiven Bescheids. Dies hätte die Projektträger dazu bewogen, um Fristverlängerung zu ersuchen. In Abänderung der Verfügung der ElCom wies daher das Bundesverwaltungsgericht Swissgrid an, das Projekt der Gesuchsteller wieder in das KEV-Programm aufzunehmen.

6 Internationales



Das Grenzkraftwerk Rheinau

6.1 Engpassmanagement

An vielen europäischen Landesgrenzen ergeben sich durch den grenzüberschreitenden Stromhandel Engpässe, was bedeutet, dass die verfügbare Netzkapazität die energiewirtschaftlich sinnvollen Energielieferungen limitiert. Die Vergabe der Netzkapazität erfolgt nach marktorientierten Verfahren in Form von expliziten Auktionen. Dem grenzüberschreitenden Stromhandel kommt in der Schweiz wirtschaftlich wie auch für die Versorgungssicherheit eine grosse Bedeutung zu, so dass eine effiziente und faire Ausgestaltung des Engpassmanagements für die Schweizer Volkswirtschaft sehr wichtig ist.

Im Verlauf der letzten sechs Jahre (2008 – 2013) sind die grenzüberschreitenden Übertragungsnetzkapazitäten, die dem Handel zur Verfügung stehen, annähernd konstant geblieben. Bei der zeitweilig engpassbehafteten Importrichtung aus Frankreich, Deutschland und Österreich in die Schweiz gab es eine leichte Verschiebung zugunsten der Kapazität an der österreichischen zulasten

der deutschen Grenze. Da sich auch in Italien die Produktion von nicht regelbarer erneuerbarer Energie gesteigert hat, musste die Exportkapazität von der Schweiz nach Italien im Berichtsjahr häufiger reduziert werden als zuvor. Indem der italienische Übertragungsnetzbetreiber die Importe gezielt reduzierte, konnten regelbare italienische Kraftwerke zur Sicherstellung der inländischen Versorgungssicherheit am Netz bleiben und mussten nicht wegen günstigerem Strom aus Importen abgeschaltet werden.

Ende Juni wurde an den Grenzen zu Frankreich und Deutschland ein neues effizienteres System für die Allokation von kurzfristig verfügbaren Kapazitäten etabliert. Für diesen sogenannten „Intraday-Handel“ müssen die Kapazitäten nicht mehr ausschliesslich explizit ersteigert werden, sondern die grenzüberschreitende Netzkapazität kann auch implizit mit dem eigentlichen Energiegeschäft vergeben werden. Diese neue Wahlmöglichkeit wird von den Händlern sehr rege genutzt.

Um die effizientere implizite Kapazitätsvergabe, auch Market Coupling genannt, im volumenmässig deutlich wichtigeren «Day-ahead-Handel» einführen zu können, muss für den Marktplatz Schweiz eine Strombörse bezeichnet werden. Der Schweizer Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid konnte sich mit dem deutsch-französischen Börsendienstleistungsanbieter EPEX Spot darauf einigen, die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen, um das Market Coupling mit den angrenzenden Strommärkten zu ermöglichen. Insbesondere an der Grenze zu Frankreich bestehen Ausnahmen für die marktorientierte Vergabe von grenzüberschreitender Übertragungsnetzkapazität. In den langfristigen Energielieferverträgen zwischen Frankreich und der Schweiz ist ein grosser Teil der Netzkapazität bereits reserviert, so dass diese nicht ersteigert werden müssen. Aus historischen Gründen beinhalten diese Verträge Klauseln, die eine kurzfristige Änderung der Liefermenge ermöglichen. Diese Optionen verunmöglichen jedoch eine effiziente Nutzung der Grenzkapazität, weil die Netzbetreiber bei der Simulation der Lastflüsse Sicherheitsmargen einberechnen. In Zusammenarbeit mit

dem französischen Regulator CRE und den LTC-Haltern erarbeitete die ElCom Lösungen, um diese Situation zu verbessern.

Über das Schweizer Übertragungsnetz fliesst neben den Import- und Exportgeschäften auch eine erhebliche Menge Energie im Transit. Die Kosten werden über einen europaweit geltenden Entschädigungsmechanismus, die sogenannte Inter Transmission System Operator Compensation (ITC), teilweise abgegolten. Für jene Netzkapazitäten, die in Langfristverträgen geregelt sind und deshalb nicht nach marktorientierten Verfahren vergeben werden, wird gemäss ITC-Agreement ein Abzug gemacht. Damit entstehen für Swissgrid Mindererlöse. Diese stellte Swissgrid bisher den Haltern von Langfristverträgen in Rechnung. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass dies nicht zulässig ist. Dies hat zur Folge, dass sich die Kosten für Transitdienstleistungen, die ohnehin nicht verursachergerecht finanziert sind, für Schweizer Endverbraucher nochmals erhöhen. Die ElCom behält sich deshalb vor, die Frage der Finanzierung in ihrer Beurteilung des weiteren Ausbaus der Übertragungsnetzinfrastruktur zu überprüfen.

6.2 Grenzkraftwerke

An der Schweizer Grenze werden insgesamt 30 Wasserkraftwerkszentralen als Grenzkraftwerke bezeichnet. Das Gemeinschaftskraftwerk Inn, das österreichische und Schweizer Partner im Unterengadin planen, ist hierbei nicht mitgezählt. Bilaterale Staatsverträge, die zum Teil im 18. Jahrhundert abgeschlossen worden waren, regeln die Nutzung der Wasserkräfte von Grenzgewässern. Die Spannweite der Anlagen reicht vom Kleinwasserkraftwerk Wunderklingen in der Schaffhauser Gemeinde Hallau bis hin zu den grossen Anlagen des Pumpspeicherkraftwerks Emosson im Kanton Wallis. Weil die Energie, abhängig von

der Netzeinbindung und vom Betriebszustand des Kraftwerks, nicht immer paritätisch in beide berechtigten Staaten abgegeben werden kann, wird sie über das Übertragungsnetz importiert oder exportiert. Dazu wird den Betreibergesellschaften der Kraftwerke bei Swissgrid ein Vorrang gewährt, das heisst: Die für den Grenzübergang notwendige Netzkapazität muss nicht ersteigert werden. Die bereits 2011 erlassene Verfügung zur Gewährung des Exportvorrangs für die Energie aus dem Grenzkraftwerk Hinterrhein, die Italien zusteht, wurde im Berichtsjahr für weitere zwei Jahre erneuert. Weiter konnte die 2012

gestartete systematische Untersuchung aller Grenzkraftwerke und die Inanspruchnahme von Vorrängen beim Grenzübertritt der elekt-

rischen Energie aus Grenzkraftwerken im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

6.3 Markttransparenz

Gestützt auf die EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energie-grosshandelsmarkts REMIT, sind in der EU Marktmanipulation und Insiderhandel im Energiegrosshandel bereits seit Ende 2011 verboten. REMIT enthält ausserdem Bestimmungen, welche die Marktteilnehmer verpflichten, mögliche Insiderinformationen, Fundamentaldaten (Kapazitäten, Verfügbarkeiten) sowie Aufzeichnungen der getätigten Transaktionen aus dem Grosshandelsmarkt an Behörden der EU zu übermitteln, insbesondere an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ACER oder nationale Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten. Ein entsprechendes Monitoring des Strom- und Gasmarktes soll auf EU-Ebene im laufenden Jahr eingeführt werden.

Da Schweizer Marktteilnehmer auch in der EU tätig sind, müssen auch sie ihren Meldepflichten an ACER nachkommen und Insiderinformationen veröffentlichen. Mit einer entsprechenden Ergänzung der Stromversorgungsverordnung am 30. Januar 2013 konnte rechtzeitig verhindert werden, dass die ElCom gegenüber ACER und den Regulatoren der Mitgliedstaaten in einen Informationsrückstand gerät. Denn ohne diese Da-

ten würde die ElCom, wenn sie sich bei der Aufsicht über den schweizerischen Markt mit ACER und anderen ausländischen Behörden koordiniert, über weniger Informationen über Schweizer Akteure verfügen als die Behörden in der EU. Damit die ElCom die Aufsicht über den Schweizer Markt wahrnehmen kann, sind Schweizer Unternehmen verpflichtet, jene Daten, die sie aufgrund von REMIT an die EU-Behörden liefern, auch an die ElCom zu übermitteln. Diese Regelung trat am 1. Juli 2013 in Kraft. Da die Datenlieferungen in der EU aber noch nicht begonnen haben, wird auch in der Schweiz noch zugewartet.

Um diese Daten zu bearbeiten, ist die ElCom gemäss Stromversorgungsverordnung zudem angehalten, eine entsprechende Infrastruktur – das heisst ein Informationsverarbeitungssystem – aufzubauen. Die Vorarbeiten haben im Berichtsjahr begonnen.

Um obgenannte Regelungen auf Stufe Gesetz zu verankern, erarbeitete das Bundesamt für Energie (BfE) einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Integrität und Transparenz des Strom- und Gasgrosshandelsmarkts.

6.4 Auktionserlöse

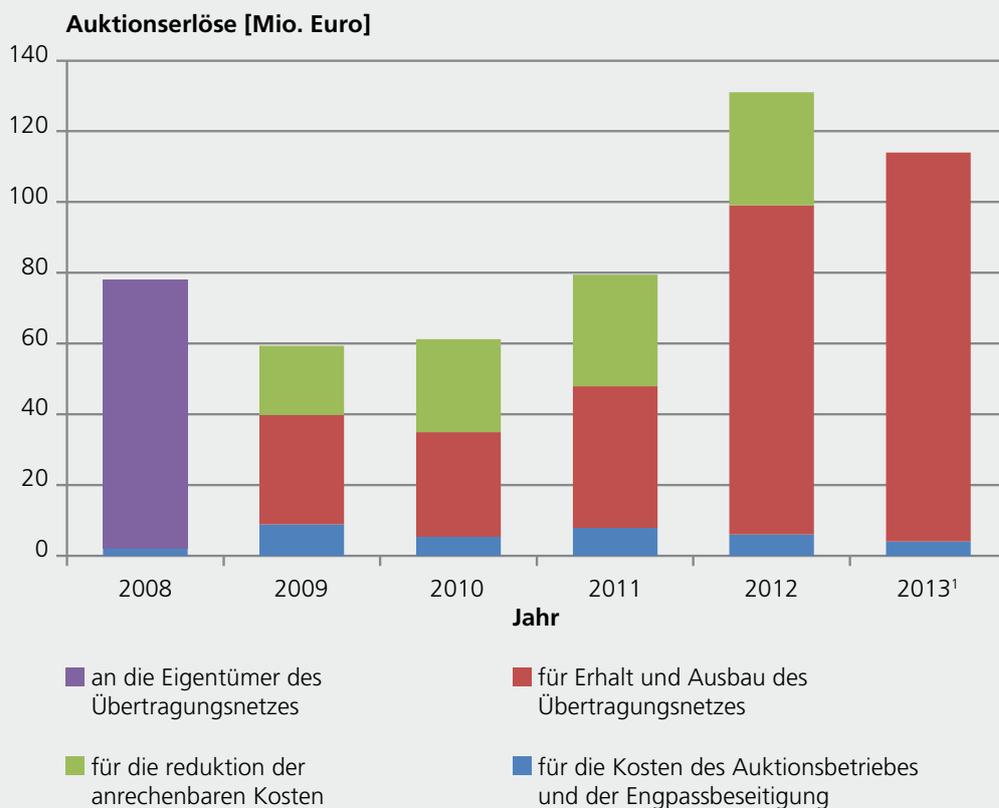
Gemäss Gesetz entscheidet die ElCom darüber, wie Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren (Auktionserlöse) verwendet werden sollen. So wurden 30 Millionen Franken der Erlöse aus dem Jahr 2009 für

die Reduktion des Tarifs auf der Netzebene 1 eingesetzt. Die restlichen Erlöse sollen für den Erhalt und Ausbau des Übertragungsnetzes verwendet werden. Die Übergangsbestimmung nach Artikel 32 StromVG würde es

unter gewissen Voraussetzungen erlauben, die Auktionserlöse von 2009 den Eigentümern des Übertragungsnetzes zuzusprechen. Die ElCom sprach sich dagegen aus. Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde erhoben; der Entscheid der ElCom wurde vom Bundesgericht unterdessen bestätigt. Von den Auktionserlösen der Jahre 2010 und 2011 setzte die ElCom 40 Millionen Franken für die Reduktion des Tarifs auf der Netzebene 1 ein. Der Restbetrag soll für Erhalt und Ausbau des Übertragungsnetzes verwendet werden. Da Swissgrid 2011 noch nicht Eigentümerin des Übertragungsnetzes war, wurde diese Summe den bisherigen Eigentümern für den Erhalt und Ausbau des Übertragungsnetzes zuge-

sprochen. Auch von den Auktionserlösen des Jahres 2012 setzte die ElCom 40 Millionen Franken für die Reduktion des Tarifs auf der Netzebene 1 ein. Über die Verwendung der Erlöse des Berichtsjahres hat die ElCom noch nicht abschliessend entschieden.

Die folgende Darstellung zeigt, wie die an den Schweizer Grenzen erwirtschafteten Auktionserlöse verwendet worden sind. Die Zunahme der Auktionserlöse ist einerseits auf die allgemeine Marktsituation zurückzuführen und andererseits auf die seit dem Jahr 2012 dem Markt zusätzlich zur Verfügung stehende Kapazität.



¹⁾ Über die Verwendung der Auktionserlöse 2013 wurde noch nicht abschliessend entschieden. Die Zahlen aus dem Jahr 2013 sind noch nicht definitiv.

Abbildung 12: Total an den Schweizer Grenzen eingemommene Auktionserlöse und deren gesetzliche Verwendung

6.5 Internationale Gremien

- » Europäische Union: Im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU unterstützte die ElCom die Suche nach Lösungen. Namentlich gilt es, die Frage der langfristigen Lieferverträge zwischen der Schweiz und Frankreich zu regeln.
- » Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER): Eine offizielle Beteiligung der ElCom hängt vom Abschluss des Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU ab. Im Zusammenhang mit der Marktkopplung auf europäischer Ebene und dem Einfluss von Verteigerungszonen und Ringflüssen («loop flows») hat sich die ElCom dennoch an bestimmten Arbeiten beteiligt. Die ElCom trug dazu bei, dass die Analysen der ACER zur Integration der Energiegrosshandelsmärkte in ihrem zweiten Aufsichtsbericht auch die Schweiz umfassen (siehe ACER/CEER: Annual Report on the Results of Monitoring the Internal Electricity and Natural Gas Markets in 2012). Aus dem Bericht geht hervor, dass das Management der Übertragungsnetzkapazität an den Schweizer Grenzen verbesserungsfähig ist.
- » Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden (Council of European Energy Regulators, CEER): Die ElCom nahm als Beobachterin an mehreren Generalversammlungen teil und wirkte an der Aktualisierung des Berichts über die Stromversorgungsqualität 2011 mit; die Schweiz erreicht im internationalen Vergleich ein gutes Niveau. Der CEER verfolgt bezüglich der Entwicklung des europäischen Energiemarkts eine Strategie, die den Interessen der Verbraucher eine zentrale Bedeutung einräumt.
- » Internationaler Verband der Energieregulierer (International Confederation of Energy Regulators, ICER): Im November 2013 wurde die ElCom per Anfang 2014 aufgenommen. Der ICER setzt sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Energieregulierern aus aller Welt ein und wird in seiner Arbeit vom CEER aktiv unterstützt.

6.6 Internationale Rechtsentwicklung

Die EU hat im Berichtsjahr die Umsetzung des 2011 in Kraft gesetzten dritten Energiemarkt-liberalisierungspaketes weiter vorangetrieben. Die Entwicklung der europaweit verbindlichen Netzwerkkodizes schreitet voran. Dabei ist der europäische Verbund aller Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E, zu dem auch Swissgrid gehört, beauftragt, gemäss Vorgaben der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ACER die Kodizes auszuarbeiten, ehe diese dann wieder ACER und anschliessend der EU-Kommission zur Inkraftsetzung (Komitologie) unterbreitet werden. Im Berichtsjahr wurde der Entwurf über den für den internationalen Stromhandel zentralen «Capacity Allocation and Congestion Management» Network Code im Komitologie-Verfahren verabschiedet. Diese Network

Codes sind für die Schweiz zwar nicht rechtsverbindlich, trotzdem ist die Anwendung für die Teilnahme der Schweizer Marktakteure am europäischen Strombinnenmarkt ausschlaggebend. Daher hat die ElCom die Ausarbeitung aktiv verfolgt und analysiert.

Die Rechtsentwicklung im internationalen Umfeld deutet daraufhin, dass sich Kapazitätsmärkte etablieren könnten. Damit würde das heutige Stromhandelsgut Energie in MWh um ein weiteres Handelsgut, nämlich die elektrische Leistung in MW, ergänzt. Die ElCom verfolgt intensiv die Entwicklungen auf diesem Gebiet, da Kapazitätsmärkte die Schweizer Stromwirtschaft, die Konsumenten, aber auch die Versorgungssicherheit deutlich beeinflussen werden.

7 Über die ElCom



Die ElCom, von links nach rechts: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Aline Clerc, Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Hans Jörg Schötzau (Vizepräsident), Anne d'Arcy, Werner Geiger, Matthias Finger

7.1 Aufgaben

Die ElCom hat die Aufgabe, den Schweizerischen Strommarkt zu überwachen und sicherzustellen, dass das StromVG eingehalten wird. Als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde begleitet die Kommission den Übergang der monopolistisch geprägten Elektrizitätsversorgung hin zu einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt. Dabei obliegt es der ElCom, die Strompreise im Grundversorgungsbereich zu überwachen. Andererseits muss sie sicherstellen, dass die Netzinfrastruktur weiterhin unterhalten und bei Bedarf ausgebaut wird, so dass auch in Zukunft die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

Die Kommission besitzt umfassende Kompetenzen zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

» Sie kontrolliert die Elektrizitätstarife der festen Endverbraucher (Haushalte und andere Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh) sowie all jener Endverbrau-

cher, die auf den Netzzugang verzichten. Zudem überprüft sie alle Netznutzungsentgelte. Die Kommission kann ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen untersagen oder bei zu hohen Preisen Absenkungen verfügen. Sie ergreift die Initiative entweder aufgrund einer Beschwerde, aufgrund eines Gesuchs oder von Amtes wegen. Die ElCom kann im Bereich Tarife nur bei Gesetzesverstößen eingreifen und nicht die Ermessensausübung durch die Netzbetreiber überprüfen. Eine zusätzliche kantonale Tarifaufsicht ist nicht mehr rechtmässig.

» Sie entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem freien Zugang zum Stromnetz. Grossverbraucher (mit Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh) können ab 1. Januar 2009 ihren Stromlieferanten frei wählen. Kleinkonsumenten werden voraussichtlich erst im Jahre 2016 freien Zugang zum Stromnetz erhalten, sofern die

volle Marktöffnung nicht per Referendum abgelehnt wird.

» Sie entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der KEV, die seit dem 1. Januar 2009 den Produzenten von erneuerbarer Energie ausbezahlt wird.

» Sie überwacht die Sicherheit der Stromversorgung und den Zustand der Stromnetze.

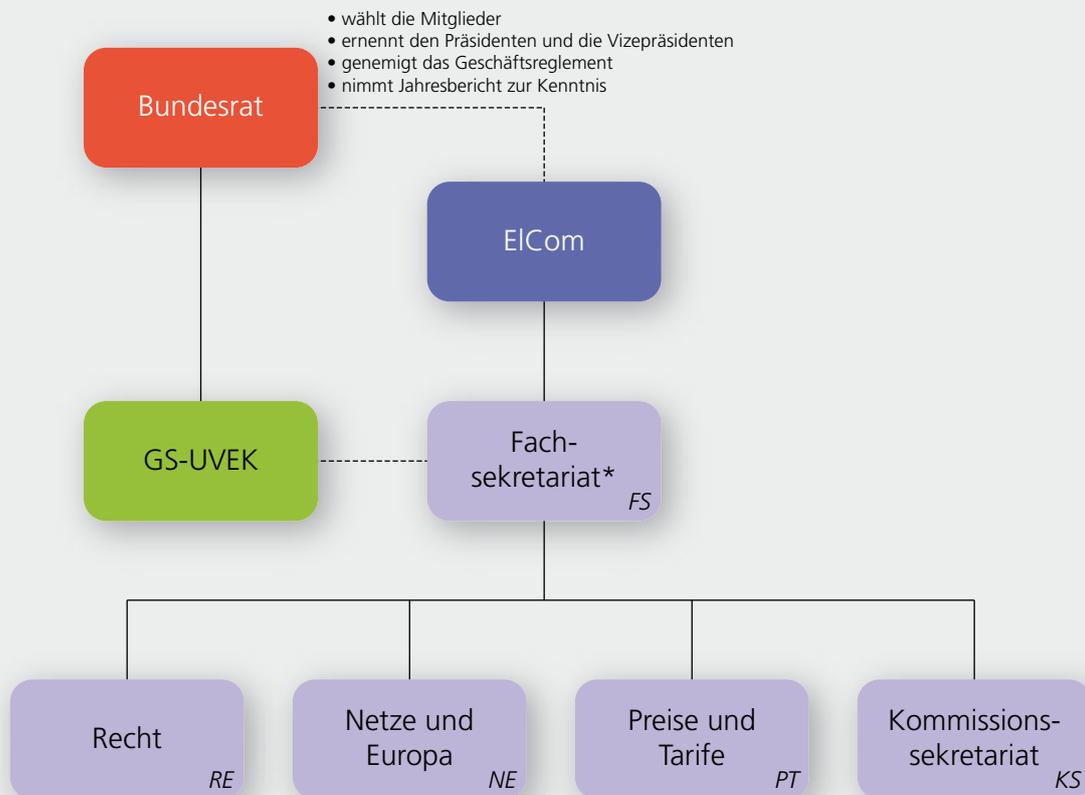
» Sie bestimmt die Verfahren für die Zuteilung von Netzkapazität bei Engpässen in grenzüberschreitenden Leitungen und koordiniert ihre Tätigkeit mit den europäischen Stromregulatoren.

» Sie übt eine umfassende Aufsicht über die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG aus, nachdem dieser das Eigentum am Übertragungsnetz übertragen worden ist (Entflechtung).

7.2 Organisation und Personelles

Die ECom setzt sich aus sieben unabhängigen, vom Bundesrat gewählten Kommissionsmitgliedern sowie dem Fachsekretariat

zusammen. Sie untersteht keinen Weisungen des Bundesrates und ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig.



*Administrative Angliederung an GS-UVEK

Abbildung 13: Das Organigramm der ECom

7.2.1 Kommission

Die bisherigen sieben Kommissionsmitglieder der ElCom wurden vom Bundesrat Ende 2011 für die Legislaturperiode 2012 bis 2015 bestätigt. Sie sind von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus. Die Kommission tagt im Durchschnitt einmal monatlich im Plenum. Dazu kommen die Sitzungen der vier Ausschüsse «Preise und Tarife», «Netze und Versorgungssicherheit», «Recht» sowie «Internationale Beziehungen».

Die Kommission setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsident:

- » Carlo Schmid - Sutter, Rechtsanwalt und Urkundsperson, bis Ende April 2013 Landammann von Appenzell I. Rh.

VizepräsidentInnen:

- » Brigitta Kratz, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen
- » Hans Jörg Schötzau, Dr. sc. nat. ETH, Titularprofessor an der ETH Zürich, ehem. CEO Netze, Handel und Vertrieb der NOK

Mitglieder:

- » Anne d'Arcy, Dr. rer. pol., Professorin für Corporate Governance and Management Control an der Wirtschaftsuniversität Wien

- » Aline Clerc, Ingénieure EPFL Génie rural et environnement, Experte in der Fédération romande des consommateurs (FRC) in Lausanne
- » Matthias Finger, Dr. en science politique, Professor für Management von Netzwerkindustrien an der EPFL
- » Werner Geiger, Dipl. El.-Ing. ETH, selbständiger Unternehmensberater

Rücktritte und Neuwahl

Im Mai 2013 reichten Hans Jörg Schötzau und Werner Geiger ihren Rücktritt als Mitglieder der ElCom aus Altersgründen per Ende des Jahres ein. Der Bundesrat wählte im November Antonio Taormina als Vizepräsident und Christian Brunner als Mitglieder. Sie sind seit Anfang 2014 tätig. Antonio Taormina war bis 2011 Mitglied der Geschäftsleitung der Alpiq. In dieser Funktion leitete er den Geschäftsbereich Energie West-Europa und war verantwortlich für den internationalen Stromhandel sowie für Produktion und Vertrieb. Er ist deshalb vertraut mit den für die ElCom an Bedeutung gewinnenden internationalen Themen. Christian Brunner war als Geschäftsführer der Business Unit Alpiq Netze tätig und verfügt über fundierte Kenntnisse über technische Fragen rund um die Netzsicherheit und den Netzausbau.

7.2.2 Fachsekretariat

Das Fachsekretariat unterstützt die Kommission fachlich und technisch, bereitet die Entscheide der Kommission vor und setzt diese um. Es leitet die verwaltungsrechtlichen Verfahren und führt die erforderlichen Abklärungen durch. Es ist von anderen Behörden unabhängig und untersteht ausschliesslich den Weisungen der Kommission. Administrativ ist das Fachsekretariat dem Generalsekretariat UVEK angegliedert. Der Personalbestand des Fachsekretariates von 36 Mitarbeitenden wurde im Berichtsjahr durch die Anstellung eines IT-Projektmanagers um eine Stelle erhöht.

Geschäftsführer des Fachsekretariates

- » Renato Tami, lic. iur., Rechtsanwalt und Notar

Sektion Preise und Tarife (10 Mitarbeitende)

- » Stefan Burri, Dr. rer. pol.

Sektion Recht (8 Mitarbeitende)

- » Nicole Zeller, lic. iur., Rechtsanwältin

Sektion Netze und Europa (8 Mitarbeitende)

- » Michael Bhend, Dipl. Ing. ETHZ

Sektion Kommissionssekretariat

(7 Mitarbeitende)

- » Dario Ballanti, Dr. sc. nat. ETHZ

Senior IT-Projektmanager

- » Stefano Camozzi, M.A. UZH / lic. oec. publ. Wirtschaftsinformatik

Leitbild ElCom

Unsere Vision

- » Wir schaffen für unser Land ein günstiges Umfeld für eine sichere und wettbewerbsfähige Stromversorgung.
- » Mit unseren fundierten Entscheiden, unserer Verlässlichkeit und der transparenten Kommunikation ermöglichen wir Rechts-, Investitions- und Versorgungssicherheit.
- » Wir werden im In- und Ausland als kompetente Aufsichtsbehörde respektiert und geschätzt.

Unsere Mission

- » Als unabhängige Aufsichtsbehörde wachen wir darüber, dass die Versorgung der Schweiz mit Strom zuverlässig und wirtschaftlich funktioniert.
- » Wir unterstützen die Marktteilnehmer bei der Rechtsanwendung und entscheiden in Konfliktfällen nach den gleichen Grundsätzen.
- » Unsere Devise lautet: So viel Eigenverantwortung wie möglich, so viel Vorschriften wie nötig.

Unsere Leitsätze

- » Wir sind die verlässliche Instanz für alle Marktakteure bei der Umsetzung des Stromversorgungsgesetzes und reagieren flexibel auf technologische und ökonomische Veränderungen.
- » Wir schaffen durch unsere Entscheidungen solide Grundlagen, damit die Versorgungssicherheit jederzeit effizient und nachhaltig gewährleistet werden kann.
- » Wir vermitteln im Konfliktfall zwischen den Betroffenen und entscheiden bei Bedarf transparent und zeitnah.
- » Wir unterstützen die Schweizer Akteure deren der Integration in den internationalen Strommarkt, wobei die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet sein muss.
- » Wir handeln diskret und kommunizieren transparent und verständlich.

- » Wir fördern einen regelmässigen Erfahrungs- und Wissensaustausch mit den relevanten Akteuren im In- und Ausland und optimieren so unser Netzwerk, die Effizienz und die Qualität unserer Arbeit.

Verhalten des Fachsekretariats

Das Fachsekretariat ist ein Team von verantwortungsvollen und engagierten Persönlichkeiten, das

- » respektvoll miteinander umgeht
- » sich auf das Wesentliche konzentriert
- » offen ist für innovative Lösungsansätze
- » von den Beaufsichtigten unbürokratisch kontaktiert werden kann
- » vorausschauend, team- und zukunftsorientiert arbeitet
- » seinen Handlungsspielraum unter Abwägung der Risiken nutzt
- » sein Fachwissen Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft zur Verfügung stellt

7.3 Finanzen

Der ElCom stand im Berichtsjahr ein Budget von 8.2 Millionen Franken zur Verfügung. Effektiv ausgegeben wurden 7.6 Millionen Franken. Dieser Betrag deckte den gesamten Personal- und Betriebsaufwand der ElCom.

Den Ausgaben stehen Einnahmen in der Höhe von 4.3 Millionen Franken gegenüber, die von Swissgrid als Aufsichtsabgabe für die Zusammenarbeit der ElCom mit ausländischen Behörden sowie von den Parteien über Verfahrensgebühren finanziert wurden.

7.4 Veranstaltungen

7.4.1 ElCom Forum 2013

Am 25. November fand im Verkehrshaus der Schweiz Luzern zum vierten Mal das ElCom Forum statt. Unter dem Thema „Netzausbau im Rahmen der Energiewende“ wurden die kommenden Herausforderungen im Zuge des sich verändernden Energieumfeldes diskutiert. Der in der Energiestrategie 2050 vorgesehene Ausbau der erneuerbaren Energien stellt die Stromversorgungsnetze vor neue gewichtige Herausforderungen und vor gewaltige Investitionen. Die zunehmend unregelmässig anfallende Produktion aus erneuerbaren Energien kann nur mit einem gut ausgebauten Stromnetz transportiert und verteilt werden. Der Umbau der schweizerischen Stromversorgung fordert alle Akteure der Stromwirtschaft

und kann nur mit einer breiten Akzeptanz erfolgreich umgesetzt werden. Daher ging das ElCom Forum der Frage nach, welche Herausforderungen sich für den effizienten und sicheren Netzausbau im Rahmen der Energiewende stellen. Bundesrätin Doris Leuthard und der Präsident der deutschen Bundesnetzagentur Jochen Homann nahmen am Anlass teil und brachten ihre Vorstellungen ein. Rund 300 Branchenvertreter und weitere Interessierte nahmen am Forum teil. Die ElCom illustrierte ihre Rolle als glaubwürdige, kompetente und verlässliche Aufsichtsbehörde mit Beispielen aus der Praxis.

Das nächste ElCom-Forum findet am Freitag, 14. November 2014 in Biel statt.

7.4.2 Informationsveranstaltungen für die Netzbetreiber

Die ElCom hat im Berichtsjahr an verschiedenen Standorten in der Schweiz neun Informationsveranstaltungen durchgeführt. Zentrale Themen waren Netzkosten, Netzverstärkungen sowie rechtliche Fragen. Zudem hat das BFE die künftige Entwicklung der Energiepolitik präsentiert. Insgesamt nahmen rund 600

Personen an den Veranstaltungen teil. Diese wurden zum Selbstkostenpreis angeboten. Sowohl für die Teilnehmer wie auch für die Mitarbeitenden der ElCom und des BFE bildeten diese Anlässe eine willkommene Gelegenheit, sich fachlich auszutauschen.

8 Anhang

8.1 Geschäftsstatistik

Art des Geschäfts	Übertrag aus Vorjahren	Eingang 2013	Erledigt 2013	Übertrag ins 2014
Spezifische Eingaben Tarife	73	186	112	147
Kostendeckende Einspeisevergütung	17	68	25	60
Restliche Fälle	136	312	119	329
Total	226	566	256	536

Tabelle 7: Geschäftsstatistik der ECom für das Jahr 2013

8.2 Beschwerdenstatistik

	Keine Beschwerde	Beschwerde BVGer	Beschwerde BGer
249 Erlassene Verfügungen 2008-2013	204	45	13

Tabelle 8: Erlassene Verfügungen 2008–2013

8.3 Sitzungsstatistik

Die Mitglieder der ECom beraten sich an monatlich einberufenen internen Plenarsitzungen. Dazu kommen Sitzungen der vier Ausschüsse sowie Workshops und andere Sondersitzungen. Im Berichtsjahr haben die

ECom-Mitglieder – in unterschiedlicher Zusammensetzung – an insgesamt 14 Ganztages- und 28 Halbtagesitzungen im Inland teilgenommen.

8.4 Publikationen

Verfügungen

- 12.12.2013 Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 8890 Flums
- 12.12.2013 Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 4206 Seewen
- 12.12.2013 Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
- 12.12.2013 Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 9402 Mörschwil
- 12.12.2013 Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
- 12.12.2013 Wiedererwägung SDL-Kostentragungspflicht 2009 für nicht beschwerdeführende Kraftwerke
- 12.12.2013 Wiedererwägung Nachbelastung SDL 2009
- 12.12.2013 Verzinsung SDL 2010
- 12.12.2013 Anschluss von zwei PV-Anlagen der BZA AG ans Verteilnetz der Energie Kestenholz, Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme
- 12.12.2013 Vergütung Netzverstärkung PV-Anlagen [...] in 8816 Hirzel
- 12.12.2013 Vergütung Netzverstärkung Kleinwasserkraftwerk [...], Flims
- 12.12.2013 Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 6403 Küssnacht am Rigi
- 12.12.2013 Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 3148 Lanzenhäusern
- 12.12.2013 Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 3663 Gurzelen
- 12.12.2013 Vergütung Netzverstärkung PV-Anlagen [...] in 3317 Limpach
- 12.12.2013 Gesuch um Gewährung des Netzzugangs und Zurverfügungstellung der für die Abrechnung der Stromlieferung notwendigen Messdaten und Informationen für Consorzio Comestei / vorsorgliche Massnahmen
- 12.12.2013 Gesuch um Gewährung des Netzzugangs und Zurverfügungstellung der für die Abrechnung der Stromlieferung notwendigen Messdaten und Informationen für Consorzio Lotto 814 / vorsorgliche Massnahmen
- 28.11.2013 Kostentragungspflicht für ITC-Mindererlöse in den Jahren 2010, 2011 und 2012

14.11.2013	Verzinsung SDL 2009/2010
14.11.2013	Verzinsung SDL 2010
14.11.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 6206 Neukirch
14.11.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlagen [...] in 7417 Paspels
14.11.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 6010 Kriens
14.11.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 3434 Obergoldbach
14.11.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 2916 Fahy
14.11.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 9608 Gantereschwil
14.11.2013	Antrag auf Netzzugang per 1.1.2013 / Abschreibung Verfahren
14.11.2013	Rückerstattung des Zuschlags auf die Übertragungskosten / Bescheid des BFE vom 31. August 2012 zum Antrag Nr. 19
17.10.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 8370 Sirnach
17.10.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 9043 Trogen
17.10.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 8500 Frauenfeld
17.10.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 3538 Röthenbach
17.10.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 6036 Dierikon
17.10.2013	Weitergehende Netzverstärkung im Zusammenhang mit der PV-Anlage [...] in 3267 Seedorf

17.10.2013	Teilweise Wiedererwägung der Verfügung vom 11.11.2010 betreffend Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen
17.10.2013	Deckungsdifferenzen des Jahres 2012 / Sistierung des Verfahrens
17.10.2013	L'accès au réseau (y c. question de la représentation et de l'unité économique)
19.09.2013	Netznutzungstarif für nicht ganzjährig genutzte Liegenschaften (Art. 18 Abs. 2 StromVV)
19.09.2013	L'accès au réseau
19.09.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
19.09.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
19.09.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
15.08.2013	Teilweise Wiedererwägung der Verfügung vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung Übertragungsnetz
15.08.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
15.08.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
04.07.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
13.06.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 8906 Bonstetten
13.06.2013	Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage [...] in 3076 Worb

13.06.2013	Weitergehende Netzverstärkung im Zusammenhang mit der Erweiterung von drei PV-Anlagen [...] in 3267 Seedorf
03.06.2013	Überführung Übertragungsnetz ewz
13.05.2013	Deckungsdifferenzen des Jahres 2011 / Sistierung des Verfahrens
13.05.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
13.05.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
13.05.2013	Rückerstattung SDL
13.05.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
13.05.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
13.05.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
15.04.2013	Trasmissione del calcolo dei costi (contabilità analitica) per le tariffe 2013 (versione light) e del conto annuale per il 2011
15.04.2013	Überprüfung der anrechenbaren Energiekosten für das Geschäftsjahr 2008/09
15.04.2013	Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen / Neufestsetzung anrechenbare Kosten
15.04.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
11.03.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
11.03.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
11.03.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
14.02.2013	Vorsorgliche Verfügung des Netzzugangs
14.02.2013	Accès au réseau; mesures provisionnelles
14.02.2013	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage

- 14.02.2013 Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
- 14.02.2013 Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
- 18.01.2013 Einreichung des Tarifblatts 2013
- 18.01.2013 Einreichung des Tariff formulars 2013
- 18.01.2013 Einreichung der Kostenrechnung für die Tarife 2013 und der Jahresrechnung 2011
- 18.01.2013 Einreichung der Kostenrechnung für die Tarife 2013 und der Jahresrechnung 2011
- 18.01.2013 Einreichung der Jahresrechnung 2011 und des Tarifblatts 2013
- 18.01.2013 Einreichung der Jahresrechnung 2011
- 18.01.2013 Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
- 18.01.2013 Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
- 18.01.2013 Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage

Weisungen

- 14.11.2013 1/2013 - Pflicht der Netzbetreiber zur Erfassung und Einreichung der Daten über die Versorgungsqualität im Jahr 2014

Mitteilungen

- 20.12.2013 Gesuch um Gewährung des Netzzugangs und Zurverfügungstellung der für die Abrechnung der Stromlieferung notwendigen Messdaten und Informationen für Truninger AG / vorsorgliche Massnahmen
- 28.11.2013 Accès au réseau et dissociation de site
- 17.10.2013 Examen des tarifs de l'électricité de l'ESR
- 25.09.2013 Rückerstattung der SDL-Kosten aufgrund der Aufhebung des Kraftwerkstarifs, Brief an Kraftwerksbetreiber
- 25.09.2013 Rückerstattung der SDL-Kosten aufgrund der Aufhebung des Kraftwerkstarifs, Brief an Netzbetreiber
- 09.09.2013 Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife der IWB - Abschluss schreiben zu den anrechenbaren Kapitalkosten

- 05.09.2013 Fragen und Antworten: Netzzugang und Lieferantenwechsel (Markteintritt)
- 26.03.2013 Entwicklung der Wechselrate im Strommarkt
- 12.03.2013 Anrechenbarkeit an die Netzkosten bei Übernahme von Verlegungskosten in Abweichung von Art. 742 ZGB
- 06.02.2013 Abschlusschreiben Konsultation Strombörse / Zusammenfassung Auswertung Konsultation Strombörse

Newsletter

- 29.11.2013 Newsletter 04/2013
- 26.08.2013 Newsletter 03/2013
- 01.07.2013 Newsletter 02/2013
- 27.03.2013 Newsletter 01/2013

Medienmitteilungen

- 25.11.2013 Der Schweizer Strommarkt beginnt zu spielen
- 06.11.2013 Bundesrat wählt neue Mitglieder für die Eidgenössische Elektrizitätskommission
- 31.10.2013 ElCom gibt grünes Licht für Kooperationsvereinbarung zwischen Swissgrid und EPEX Spot
- 06.09.2013 Strompreise 2014: Im Durchschnitt leicht steigende Tarife für Haushalte, keine Veränderung für mittlere Betriebe
- 13.06.2013 Tätigkeitsbericht 2012 der ElCom und künftige Herausforderungen
- 14.05.2013 Rücktritt von zwei Mitgliedern der ElCom

8.5 Glossar

Ausgleichsenergie	Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug (bzw. der Lieferung) einer Bilanzgruppe und deren Bezug (bzw. deren Lieferung) nach Fahrplan in Rechnung gestellt wird.
Bilanzmanagement	Massnahmen zur ständigen Aufrechterhaltung der elektrischen Energie- und Leistungsbilanz im Elektrizitätssystem; dazu gehören insbesondere Fahrplanmanagement, Messdatenmanagement und Bilanzausgleichsmanagement.
Bilanzgruppe	Rechtlicher Zusammenschluss von Teilnehmern am Elektrizitätsmarkt, um gegenüber der nationalen Netzgesellschaft eine gemeinsame Mess- und Abrechnungseinheit innerhalb der Regelzone Schweiz zu bilden.
Endverbraucher	Kunden, die Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken.
Engpassmanagement	Gewährleistet durch präventive (z.B. NTC-Bestimmung, Kapazitätsauktionen) und operationelle Massnahmen (z.B. Redispatch, Reduktionen), dass ein sicherer Netzbetrieb aufrechterhalten werden kann.
Day-Ahead-Handel	Handel von Energie am Vortag der effektiven Lieferung oder des Bezugs.
Inter TSO Compensation	Kompensationsmechanismus zwischen den teilnehmenden TSO für die mit grenzüberschreitenden Lieferungen von elektrischer Energie verbundenen Netznutzungskosten.
Intraday-Handel	Im Intraday-Handel werden nach Schluss des Day-Ahead-Handels noch kurzfristige Geschäfte getätigt, um beispielsweise auf Abweichungen der Last von der Prognose oder auf Ausfälle von Kraftwerksblöcken reagieren zu können und die Fahrplanabweichung zu reduzieren.
Net Transfer Capacity	(NTC) Maximales Austauschprogramm zwischen zwei Netzgebieten, das mit den Sicherheitsstandards beider Gebiete vereinbar ist und die technischen Unsicherheiten zukünftiger Netzsituationen berücksichtigt.
Netznutzung	Physikalische Benutzung eines Netzsystems aufgrund von Einspeisung oder Entnahme elektrischer Energie.

Netzzugang	Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen.
Regelenergie	Automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes.
Regelzone	Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt.
SAIFI	Der System Average Interruption Frequency Index (SAIFI) entspricht der durchschnittlichen Unterbrechungshäufigkeit eines Endverbrauchers in einem Stromversorgungssystem.
SAIDI	Der System Average Interruption Duration Index (SAIDI) entspricht der durchschnittlichen Unterbrechungsdauer eines Endverbrauchers in einem Stromversorgungssystem.
Systemdienstleistungen	Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Vorhaltung von Regelleistung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste.
Übertragungsnetz	Elektrizitätsnetz, das der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen dient und in der Regel auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben wird. Zum Übertragungsnetz gehören insbesondere auch: a) Leitungen inklusive Tragwerke; b) Kuppeltransformatoren, Schaltanlagen, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen; c) gemeinsam mit anderen Netzebenen genutzte Anlagen, die mehrheitlich im Zusammenhang mit dem Übertragungsnetz genutzt werden oder ohne die das Übertragungsnetz nicht sicher oder nicht effizient betrieben werden kann; d) Schaltfelder vor dem Transformator beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk.
Verteilnetz	Elektrizitätsnetz hoher, mittlerer oder niederer Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen.
WACC	Die Netznutzungsentgelte sind eine wesentliche Komponente des Strompreises. Sie setzen sich zusammen aus den Betriebskosten und den Kapitalkosten. Für das Kapital, das in den vorhandenen Stromnetzen steckt oder das in neue Stromnetze investiert werden soll, hat der Kapitalgeber Anspruch auf eine Verzinsung. Diese wird in einem kalkulatorischen Zinssatz festgesetzt, dem WACC (Weighted Average Cost of Capital).

8.6 Abkürzungs-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

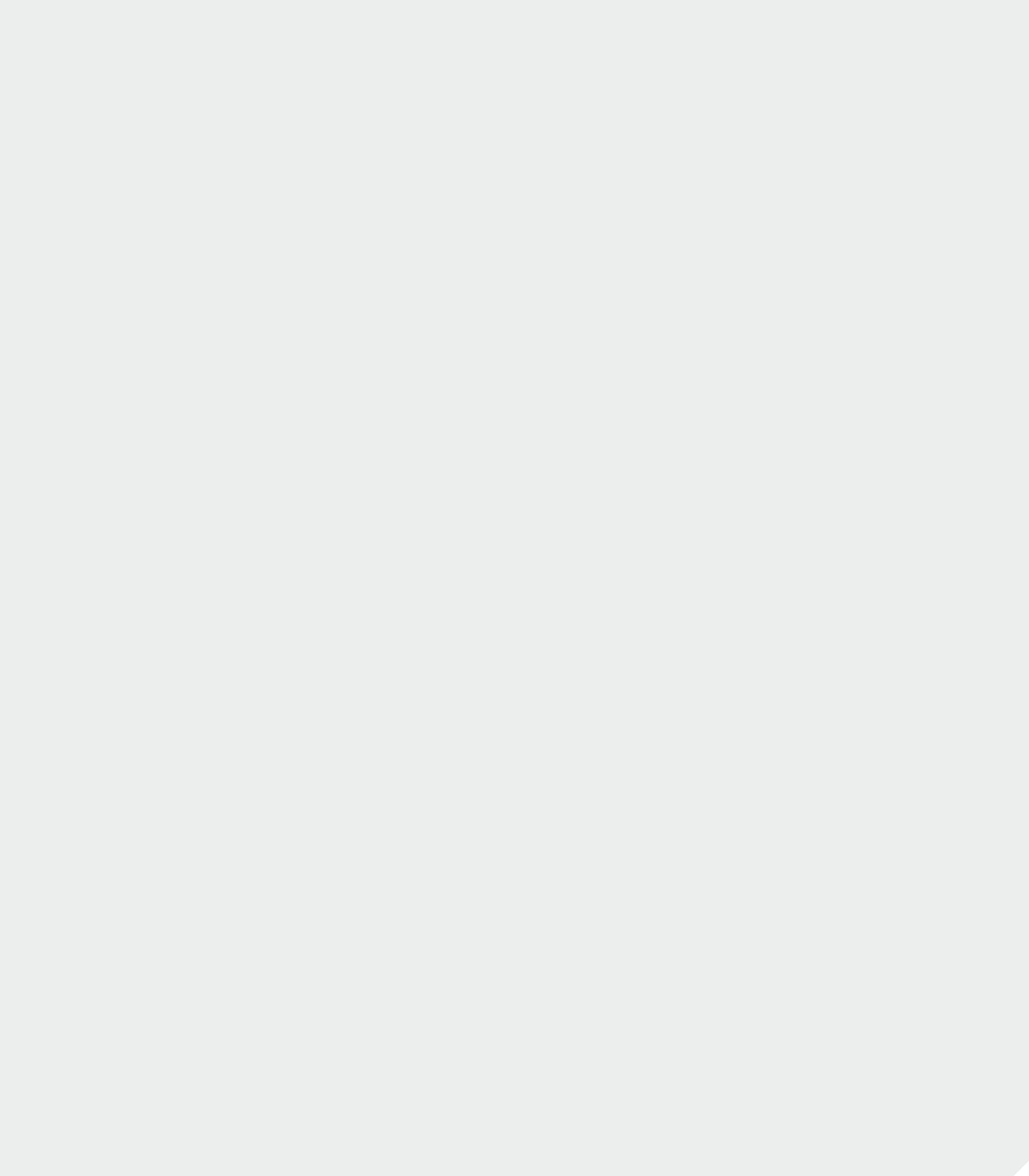
ACER	Agency for the Cooperation of Energy Regulators
CEER	Council of European Energy Regulators
ElCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity
EU	Europäische Union
ICER	International Confederation of Energy Regulators
ITC	Inter TSO Compensation
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
LTC	Long Term Contracts
NTC	Net Transfer Capacity
REMIT	Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency
SAIDI	System Average Interruption Duration Index
SAIFI	System Average Interruption Frequency Index
SDL	Systemdienstleistungen
StromVG	Stromversorgungsgesetz
StromVV	Stromversorgungsverordnung
TSO	Transmission System Operator
WACC	Weighted Average Cost of Capital

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Anlagen des Schweizer Stromnetzes
Tabelle 2	Statistik der Verfügungen betreffend Netzverstärkung (Stand 31.12.2013)
Tabelle 3	Entwicklung der Anzahl Netzverstärkungsverfügungen (Stand 31.12.2013)
Tabelle 4	SAIDI, SAIFI für 2010, 2011, 2012
Tabelle 5	Entwicklung der Importkapazität (NTC)
Tabelle 6	Entwicklung der Exportkapazität nach Italien (NTC)
Tabelle 7	Geschäftsstatistik der ECom für das Jahr 2013
Tabelle 8	Erlassene Verfügungen 2008-2013

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 Prozentuale Eigentumsanteile am Verteilnetz nach Unternehmensgrösse
- Abbildung 2 Prozentualer Anteil der Netznutzungserlöse des Verteilnetzes nach Unternehmensgrösse
- Abbildung 3 Zusammensetzung der Netzkosten
- Abbildung 4 Entwicklung der Investitionen und Abschreibungen im Verteilnetz
- Abbildung 5 Preisentwicklung der teuersten 20 MW zugesprochene Sekundärregelleistung
- Abbildung 6 Übertritt in den freien Markt
- Abbildung 7 Prozentualer Anteil der Energielieferungen im Verteilnetz nach Unternehmensgrösse
- Abbildung 8 Kostenbestandteile des Gesamtstrompreises für das Konsumprofil H4 (exkl. MWSt.)
- Abbildung 9 Vergleich der kantonalen Durchschnittskosten für die Netznutzung für das Konsumprofil H4 der Jahre 2009 und 2014
- Abbildung 10 Vergleich der kantonalen Durchschnittskosten für die Energie für das Konsumprofil H4 der Jahre 2009 und 2014
- Abbildung 11 Vergleich der kantonalen Durchschnittskosten für Abgaben und Leistungen für das Konsumprofil H4 der Jahre 2009 und 2014
- Abbildung 12 Total an den Schweizer Grenzen eingenommene Auktionserlöse und deren gesetzlichen Verwendung
- Abbildung 13 Das Organigramm der ElCom





Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22

info@elcom.admin.ch · www.elcom.admin.ch